Beilage zum Jahresbericht des Großherzoglichen Gymnasiums zu Bensheim. Ostern 1908.

Beiträge zur Geschichte des Klosters Lorsch.

I. Teil.

Von Gymnasialdirektor Dr. Friedrich Kieser.

Einleitung.

Die nachstehenden Ausführungen dienen dem gleichen Zwecke wie meine Arbeit: Das salisch-fränkische Siedelungssystem und die Heppenheimer Markbeschreibung vom Jahre 773 (Programmbeilage des Gymnasiums Bensheim 1905) und die Abhandlung von Prof. Henkelmann: Das Odenwälder Bauernhaus (ebenda 1906), sie sollen Beiträge liefern für eine Heimatkunde, welche die geschichtliche Entwicklung unseres deutschen Volkes auf die engere Heimat projiziert und so belebt, vertieft und erwärmt.

Für diese Entwickelungsgeschichte sind die Klöster namentlich in frühmittelalterlicher Zeit von weitgehender Bedeutung. Wenn auch ihrem lichten Bilde die Schatten nicht fehlten, wie das bei allem Menschenwerk ja natürlich ist, so haben sie doch als Heimstätten der Frömmigkeit, des Fleißes, der Nächsten- und Vaterlandsliebe außerordentlich wohltätig gewirkt. Besonders die Klöster der Benediktiner bildeten für ihre Zeit förmliche Kulturzentren, von denen tausendfältiger Segen ausging, da sie die richtige Mitte hielten zwischen religiös-beschaulichem Leben und werktätiger Arbeit.

Nicht an letzter Stelle stand hierin das Benediktinerkloster Lorsch, das infolge seines Ansehens und seines ausgedehnten Machtbereichs ein ungewöhnlich weites Arbeitsfeld für seine Wirksamkeit hatte.

Im Geiste der christlichen Religion oblag es nicht nur dem Gebete und den Andachtsübungen innerhalb seiner Mauern, sondern errichtete auch außerhalb derselben viele Kirchen oder Kapellen und versah in den zugehörigen Gemeinden

Bibliothek des Städt. Gym. * Düsseldorf

qbe
7 (1908)

825 b

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine umfassende seelsorgerische Tätigkeit. Im Geiste der Arbeit lichtete es Wälder, verwandelte Sümpfe und Einöden in fruchtbares Ackerland, lehrte eine rationellere Bearbeitung des Bodens für Frucht, Wiesen, Gemüse, Obst und Weinbau, richtete vorbildliche Höfe und Musterwirtschaften ein, regelte den Geldverkehr durch Gründung von Münzstätten und Wechselbanken, förderte das Handwerk und den Warenaustausch durch Anlage von Straßen und Brücken oder Errichtung von Märkten, bot den Überresten der antiken Kultur eine Heimstätte, pflegte Künste und Wissenschaften, sorgte für Büchereien und gedeihlichen Unterricht. Im Geiste der Nächstenliebe nahm es die wirtschaftlich Schwachen gegen Gewalttätigkeiten und Räubereien der Mächtigen in Schutz, verlieh den größten Teil seines Grundbesitzes gegen die Auflage gemessener Frondienste oder gegen mäßigen Zins in Zeit und Erbpacht, öffnete in Zeiten des Mißwachses und der Not bereitwillig seine Keller, Ställe, Speicher und Scheunen, sorgte für eine unparteiische und humane Handhabung der Rechtspflege, bot Armen, Kranken, Altersschwachen und Verlassenen die rettende Hand oder lindernden Trost. Im Geiste der Vaterlandsliebe endlich stand es unentwegt zu Kaiser und Reich, denen es gegenüber der Selbstsucht und Unbotmäßigkeit der Großen im Innern und dem Haß der Feinde von außen in selbstloser Opferwilligkeit und unwandelbarer Vasallentreue fast bis zur Erschöpfung seiner Kräfte diente.

Leider ist es mir nicht vergönnt, unter diesen Gesichtspunkten jetzt schon eine abschließende Geschichte des Klosters Lorsch zu schreiben; denn noch bedürfen recht viele Fragen einer erneuten Untersuchung und endgültigen Lösung. Ich muß mich daher begnügen, nur einige anspruchslose Beiträge zu liefern, die, so hoffe ich, nach beiden Richtungen hin nicht ganz überflüssig sein dürften.

I. Kapitel.

Die Gründungsgeschichte des Klosters Lorsch.

§ 1. Altenmünster als Mutterkirche des Nazariusklosters.

Wenn man auf der Landstraße Bensheim—Worms eine Zeit lang gegen Südwesten gewandert ist, wird der Blick unwillkürlich von einer langgestreckten, teilweise unterbrochenen Sanddünenkette angezogen, die in nord-südlicher Richtung dahinziehend, bis 18 m Höhe das Vorgelände überragt, welches als tiefer Wiesengrund oder Ackergelände von der Weschnitz und dem Landgraben durchflossen ist. Sobald die Straße die nahe bei einander gelegenen Brücken über diese beiden Gewässer überschritten hat, durchschneidet sie die genannte Sanddüne, hinter der das Städtchen gleichsam wohl geborgen ruht. Unmittelbar an diesem Durchschnitt liegt südwärts über der 1842 gebauten Straße auf erhöhtem Gelände das Kloster Lorsch, von dessen verschwundener Pracht und Größe jetzt nur noch im Osten gegen die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Niederung hin eine mächtige Umfassungsmauer, im Westen die berühmte Torhalle und inmitten des Klosterbezirkes, der sich auch noch etwas nordwärts der Landstraße erstreckte, drei Joche des Mittelschiffes der ehemaligen Nazariuskirche ein lautredendes Zeugnis ablegen.

Doch ist in diesem hochgelegenen Klosterbezirk nicht die älteste Klosteranlage zu suchen. Die gesamte schriftliche Überlieferung behauptet übereinstimmend, daß das älteste Kloster (vetus monasterium), gewöhnlich kurz Peterskloster genannt, während es eigentlich in honore beatorum apostolorum Petri et Pauli vel caeterorum sanctorum errichtet war[1]), an einer anderen Stelle gelegen habe. Da dieser Ort aber von den Gelehrten verschieden bestimmt wird und in allerjüngster Zeit Karl Christ[2]) diese Überlieferung überhaupt als unglaubwürdig, ja als beabsichtigte Fälschung darzustellen gesucht hat, so muß ich zu dieser Frage prinzipielle Stellung nehmen. Ich lasse mich hierbei von dem methodisch wohl unanfechtbaren Grundsatze leiten, daß die Überlieferung so lange als glaubwürdig zu betrachten ist, bis überzeugende Gründe das Gegenteil anzunehmen zwingen, und hoffe auf Grund dieser Überlieferung im Bunde mit den Urkunden die Streitfrage einer Lösung entgegenführen zu können.

Die Lorscher Annalen, die im 9. Jahrhundert, also zu einer Zeit entstanden sind, welche der Gründungszeit des Klosters noch verhältnismäßig nahe lag, und die den wahren Sachverhalt noch wissen mußten, berichten ausdrücklich, daß Abt Gundeland 775 das Kloster Lauresham auf eine Erhöhung verlegte (mutavit in montem)[3]). Wenn auch das Jahr 775 falsch ist, wie unter § 3 nachgewiesen wird, so geht doch aus der Notiz hervor, daß die älteste Klosteranlage in einer Niederung lag, der gegenüber der c. 18 m höher gelegene Sandhügel, auf dem das spätere Kloster erstand, als mons (Anhöhe) erscheinen mußte[4]).

Übereinstimmend mit dieser Überlieferung erklärt der Verfasser des Chronicon Laureshamense, ein Mönch, der ca. 1180 auf Grund der mannigfachsten Urkunden der Lorscher Klosterbibliothek eine Geschichte des Klosters bis auf seine Zeit schrieb und seinem Traditions- oder Salbuche[5]), in welchem die Erwerbsurkunden abschriftlich oder im Auszuge zusammengestellt wurden, voranschickte, zu wiederholten Malen, daß das älteste Kloster auf einer Weschnitzinsel lag und (im Gegensatz zu dem jüngeren Kloster des hl. Nazarius) vetus monasterium oder Aldenmunster genannt wurde. So sagt er S. 2, daß Williswinda das monasterium Lauresham in insula, quae (die Insel) nunc appellatur Aldenmunster, dem Metzer Erzbischof Ruotgang übergab, so S. 7, daß quia sinus insulae illius, brevis admodum

[1]) Codex Laureshamensis, editio Mannhemiensis 1768/70, Urkunde Nr. 5. [2]) Der Anfang des Klosters Lorsch und seines Bezirkes, sowie Altenmünster. Zeitschrift Vom Rhein 1907, Nr. 1—6. [3]) Mon. Germ. hist. Script. I pag. 30 und 296. [4]) Wenn Christ l. c. S. 2 ausruft: „So (nämlich mons) wird der Lorscher Sandhaufen tituliert", so vergißt er, daß mons jede Erhöhung bedeutet, die aus der Ebene (plana) e-minet, und daß ebensowenig das septimontium von Rom wie der mons sacer in seiner Nähe Berge in unserem Sinne sind. Die unbequeme Notiz aber einfach als „wohl eine spätere, den Angaben des Lorscher Chronisten des 12. Jahrhunderts entnommene Zutat" ohne Beweis abzutun, ist u. E. nicht zulässig. [5]) Ahd. sala = traditio; got. saljan = tradere. Chronik und Urkunden sind zusammen abgedruckt in dem Codex Laureshamensis Diplomaticus, Mannheimer Ausgabe 1768/70, 3 Bände, Tegernseer Ausgabe 1767, 1. Band, unvollendet. Ich zitiere der Einfachheit halber nur nach ersterer Ausgabe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

et constrictus, tantae multitudinis (wie sie bei der Übertragung der Gebeine des hl. Nazarius dorthin zusammen strömte) receptui et cottidianae frequentiae non sufficiebat et situs ipse loci monasterio tanti nominis et dignitatis postmodum futuro non adeo competebat", man sich entschließen mußte, einen umfangreicheren Neubau (Kloster und Kirche) in editiorem locum, ubi nunc cerni datur, zu verlegen. Nach Fertigstellung dieses Neubaues wurde dann die Leiche des hl. Nazarius in feierlicher Weise dorthin übertragen (C. L. S. 18 und selbst in der Urkunde Karls d. Gr. über die Schenkung seines Königsdorfs Oppenheim, Nr. 7 S. 19 erwähnt). Auch die Ausdrücke transferre und translatio sprechen gegen die Annahme Christs, der das alte und das neue Kloster an dieselbe Stelle, nämlich im heutigen Klosterbezirke, verlegt und eine ältere Anlage überhaupt leugnet.

Den schlüssigsten Beweis gegen Christs Annahme liefern aber folgende Tatsachen: Im Lorscher Totenbuche[6]) heißt es zum 30. August, dem Sterbetage der Williswinda: Sie gab mit ihrem Sohn, dem Grafen Kankor, ihr Landgut (praedium) Lauressa dem Erzbischof Rudgang zur Errichtung klösterlichen Lebens. Damit übereinstimmend sagt eine Notiz bei Joannis, miracula Sancti Gorgonii, cap. II (Pertz Mon. Germ. hist. IV p. 239): „Chrodegang (Ruotgang) übergab den hl. Nazarius einer frommen Frau, die ihn auf ihr Landgut jenseits des Rheins, genannt Lorsan, das sie und ihr Sohn dem hl. Stephan (d. h. der Metzer Kirche) geschenkt hatten, verbrachte" (Christ l. c. S. 2).

Auf diesem Landgute hatten nämlich beide zu Ehren des hl. Petrus (s. o.) eine Kirche erbaut (C. L. Nr. 1), in welche der hl. Nazarius von dem Kloster Gorze bei Metz verbracht wurde.

Als dann, wie oben bemerkt, infolge des Zuströmens zahlreicher Pilgerscharen der Ort zu klein wurde, auf dem das Kloster stand, faßte man die Errichtung einer größeren und geräumigeren Kirche nebst Kloster ins Auge. Dazu aber gab Thuringbert, der Bruder des Gaugrafen Kankor, am 1. November 767 das nötige Gelände her. Denn in der Schenkungsurkunde (C. L. Nr. 167) heißt es: In Christi nomine . . . ego Turincbertus propter Deum et reverentiam sancti Nazarii dono ad ipsum sanctum locum, ubi ipse dominus (Nazarius) in corpore requiescit, seu ad ipsos fratres, qui ibidem sub venerabili Gundelando abbate eo deservire videntur, donatumque in perpetuum esse volo et promptissima voluntate confirmo, hoc est mansum unum, qui ibidem proprisus est, ad illud claustrum faciendum circa sanctum Nazarium et quantumcunque ibidem debetur meae possessioni, de jure meo in jus et dominationem sancti Nazarii dono, trado et transfundo etc. Ebenso heißt es in dem Auszug der Schenkungsurkunde von zweiter, jüngerer Hand Nr. 3788: portionem meam de manso ad ipsum claustrum faciendum etc.

Die Bedeutung dieser Urkunde als einer Schenkungsurkunde über das Baugelände, auf welchem um den hl. Nazarius ein Kloster errichtet werden soll, ist bisher nicht gewürdigt worden und auch Christ hat sie nicht erkannt, trotzdem die Urkunde neben den sonst nur üblichen religiösen Motiven des Schenkers und der Angabe des Beschenkten auch noch einen ausdrücklichen und gar nicht miß-

[6]) Falk, Geschichte des ehemaligen Klosters Lorsch, S. 138, 4.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zuverstehenden Zweck der Schenkung enthält. Denn sie ist unter sämtlichen Urkunden des Lorscher Kodex und insbesondere unter den Urkunden, die während der Erbauung des neuen Klosters gemachte Schenkungen enthalten, die einzige, die eine solche Bestimmung der Schenkung aufweist. Das muß doch etwas sein, was mit den sonst üblichen formelhaften Angaben nichts zu tun hat. Höchst willkürlich übersetzt daher Christ: Thuringbert schenkte zur Ausstattung des hl. Ortes und Bereicherung der dortigen Klosterbrüder etc. statt: Thuringbert schenkte an den hl. Ort und die dortigen Klosterbrüder den Beifang etc. zur Errichtung eben des Klosters um den hl. Nazarius.

Zur weiteren Ausstattung des zu erbauenden Klosters schenkt dann noch derselbe Thuringbert in derselben Unkunde 1 mansus, 1 Wiese und 6 jurnales Ackerland. Und beweist endlich diese Urkunde nicht klipp und klar, daß zur Zeit der Schenkung schon ein hl. Ort, d. h. eine Kirche mit Kloster vorhanden war, in welchem der hl. Nazarius in corpore ruhte bzw. eine regelrechte Brüdergemeinschaft unter ihrem Abte Gundeland Gott und dem Heiligen diente?

Das praedium des Grafen Kankor, auf welchem die Kirche des hl. Petrus steht, und in welcher der hl. Nazarius in corpore ruht, hat also mit dem mansus seines Bruders Thuringbert, auf welchem für den hl. Nazarius eine Kirche erst erbaut werden soll, ganz und gar nichts zu tun.

Damit glaube ich auch den urkundlichen Beweis erbracht zu haben, daß die älteste Klostersiedlung (Altenmünster) an ganz anderer Stelle lag als das Tochterkloster des hl. Nazarius, und daß die gegenteilige Ansicht Christs unhaltbar ist. Weitere Beweise sollen in anderem Zusammenhange noch folgen.

§ 2. Der Ort der ältesten Klosteranlage Altenmünster.

Die älteste Lorscher Klosteranlage wurde früher allgemein auf der Trümmerstätte südöstlich vom Seehof gesucht, bis v. Schenk sie 1878 auf die Kreuzwiese direkt östlich von dem heutigen Klosterbezirk verwies. Da ich diese Ansicht und ihre Grundlagen[1]) in einem nachfolgenden Teile im Zusammenhange behandeln werde, so stelle ich mich einstweilen auf den älteren Standpunkt und suche alle die Momente herauszuheben, die für die Lage von Altenmünster beim Seehofe sprechen.

Zunächst erscheint die tiefgelegene und feuchte Niederung der Kreuzwiese wenig geeignet für die Anlage einer größeren herrschaftlichen Wohnstätte, die wir auf dem praedium der Gräfin Williswinda annehmen müssen, da sie daselbst eine Kirche doch wohl auch zu ihrem und ihrer Familie gelegentlichen Gebrauche errichten ließ. Um wie viel ungünstiger aber muß dies Gelände in der fränkischen Zeit gewesen sein, wo die Weschnitz, noch durch keine hohen Dammanlagen ein-

[1]) In Wagner, die geistlichen Stifte im Großherzogtum Hessen, II. B. 1878 S. 504 ff., Hess. Quartalblätter 1905 S. 588 und 1906 S. 19—20. Dazu Kofler, Lorscher Ausgrabungen, Hess. Quartalblätter 1883 Nr. 1 und 2 sowie Archiv für Hess. Geschichte XV S. 723 f. nebst beigefügtem Plan, und Frohnhäuser, Altenmünster, in Hess. Quartalblätter 1877 Nr. 1 S. 16 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geschlossen, bei jedem höheren Wasserstande ungehindert aus ihrem Bette trat und gewiß auch diese Niederung überflutete wie das ganze sumpfige Gebiet bis hinüber an die Sanddüne, auf der das Nazariuskloster errichtet wurde. Auch ist gar kein Grund abzusehen, warum Williswinda gerade auf diesem ungünstigen Gelände eine Kirche errichtet haben sollte, wenn in unmittelbarster Nähe doch ein hochgelegenes, gesundes und sehr geeignetes Baugelände, das ebenfalls ihrer Familie gehörte, zur Errichtung eines Gotteshauses förmlich einlud. Alle diese Bedenken aber fallen weg, wenn das praedium der Williswinda in weiterer Entfernung von letzterer Stelle lag, wenn daselbst ein herrschaftlicher Gutshof bestand und das Gelände wegen seiner höheren Lage gegen Überflutungen viel besser geschützt war, wie dies alles bei dem Gelände südöstlich von Seehof wirklich zutrifft.

Diese oder ähnliche Bedenken mögen denn auch der Anlaß gewesen sein, daß Gieß auf Grund seiner Ausgrabungen am Seehof[2]) die Vermutung aussprach, auf der Kreuzwiese könne vielleicht die bisher vergeblich gesuchte Grabkapelle des Königs Ludwig des Jüngeren gestanden haben, die den Namen varia ecclesia führte. Nach dem Lorscher Chronisten (S. 54) ordnete nämlich Ludwig der Deutsche, als er im Sterben lag, seine Bestattung im Lorscher Kloster an (ibidem sepeliri se moriens praecepit) und sein Sohn Ludwig der Jüngere führte diese Anordnung auch aus (patrem in Laureshamensi monasterio tumulavit, wie derselbe Chronist S. 76 berichtet). Nach seinem Tode, 20. Januar 882, wurde sodann Ludwig d. J. in der von ihm mittlerweile erbauten Grabkirche neben seinem Vater beigesetzt. Die Worte des Chronisten S. 82: „Ludowico rege Germaniae, filio Ludowici, defuncto et juxta patrem apud Lauresham in ecclesia, quae dicitur Varia, quam ipse huius rei gratia construxerat, sepulto“ lassen im Zusammenhange mit den anderen Notizen sehr wohl die Deutung zu, daß der Vater zunächst interimistisch in dem Kloster Lorsch selbst beigesetzt, später aber, nach Erbauung der ecclesia varia bei Lorsch, in diese zu dauernder Ruhe übertragen wurde, und somit Vater und Sohn außerhalb des Klosterbezirks in eigner Grabkirche ruhten.

Freilich verhehle ich mir nicht, daß die Notizen über die Bunte Kirche, die Falk a. a. O. S. 184 zusammengestellt hat, dieser Ansicht teilweise widersprechen. Diese Grabkirche bestand noch im Jahre 1320. Denn nach einer Urkunde aus diesem Jahre[3]) schenken die Eheleute Kulmann und Gudel, genannt zu den Linden, in Worms mit Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung und kinderlosen Absterbens ihre sämtlichen Güter an das Kloster Lorsch und ordnen weiter an, daß nach dem Ableben des einen von ihnen 1 Morgen Wingerts zu Hemsbach „der Kapellen gnannt Vehenkirch“ zustehen und von dem Einkommen daraus der Kustos zu Lorsch eine Wachskerze machen lassen solle. Daß dies feh oder vech mhd. bunt bedeutete, ist bekannt.

Das letzte Wort in dieser Frage werden vielleicht erst die Ausgrabungen sprechen, die Gieß jetzt innerhalb des Klosterbezirks vornimmt und hoffentlich auch noch einmal auf die Kreuzwiese ausdehnt. Dieselben verliefen bis jetzt für die Auffindung der Grabkirche ergebnislos, wie mir Gieß freundlichst mitteilte. Da

---

[2]) Vom Rhein 1905 Nr. 1 u. 2. [3]) Dahl, Urkunden S. 122 Nr. 68, Wagner a. a. O. I S. 127 und II S. 507 (von Schenk).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nun weder die schon früher an der Südwestseite des Klosterbezirks (Klosterfriedhof) aufgedeckte und von Gieß-Müller 1902 abermals untersuchte Grabkapelle (Hess. Quartalblätter 1902, S. 345/6) von 6—8 m im Lichten mit einer nur 0,5 m dicken Fundamentmauer, noch die von Gieß 1907 nahe dabei aufgefundene und in die Klosterringmauer nach außen eingebaute Grabkapelle von 4—6 m im Lichten wegen ihres geringen Ausmaßes und erstere namentlich wegen der Schwäche ihrer Grundmauern für eine königliche Grabkirche, die mindestens 7 Steinsarkophage und 3 Altäre enthielt und noch $4^1/_2$ Jahrhunderte nach ihrer Erbauung stand, in Anspruch genommen werden können, so bleibt die Entscheidung der Frage einstweilen noch in der Schwebe.

Gegen die Gleichung Kreuzwiese = Altenmünster läßt sich aber auch ein urkundlicher Beweis erbringen, der um so bedeutungsvoller erscheint, als er zugleich auf die wirkliche Stätte des ältesten Klosters führt.

Am 1. Juni anno secundo regnantibus gloriosissimis regibus Carolo et Karlomanno, also 1. Juni 770 schenken der Graf Kankor und seine Gemahlin Angila mit Zustimmung von Kankors Bruder Thuringbert und ihres eignen Sohnes Heimerich (Heinrich) ad monasterium sancti Petri, quod appellatur Lauresham, seu ad sanctum Nazarium martyrem, qui ibidem in corpore requiescit vel ad illam congregationem monachorum, qui ibidem conversari videntur, für alle Zeiten zu vollem Eigentum: terram et sylvam, quae est in illa marcha de Bisistat seu in ipso fine, de illo rubo, qui est de ecclesia sancti Nazarii ad partem meridianam inter partem sancti Petri per Aquilolfum et suos consortes pro signo incisus et inde ad partem orientalem usque in fluvium certum Wisgoz, ubi marcha de Basinsheim conjungitur et de ipso rubero (rubo) ad partem aquilonis, sicut ipsa incisio arborum in ipsa die facta fuit, quae vulgo lachus appellatur sive divisio, et sic ad illam ligneam crucem, quae est posita juxta illam viam, quae venit de Bisistat, et inde ad partem aquilonis, sicut illa incisio arborum seu lachus in ipsa die facta fuit usque ad illum monticulum, qui quasi terminus apparet, et inde par ipsam incisionem arborum sive lachum usque in fluvium certum Wisgoz, ubi marcha de Basinsheim conjungitur (C. L. Nr. 10).

Diese Schenkung[4]) umfaßt ein sehr umfangreiches Gebiet von Feld und Wald in der Bürstädter Gemarkung, zu der auch die spätere Lorscher Gemarkung gehörte, und zwar an ihrer östlichen Grenze, die bis zur Weschnitz reichte, jenseits der die Gemarkung Bensheim lag. Die Abgrenzung dieses Gebietes wurde, soweit die natürliche Wassergrenze der Weschnitz nicht reichte, von einem Markscheider Agilolf und seinen Genossen mit dem Scharbeile durch kreuzförmige Einschnitte, incisio arborum, vorgenommen, d. h. in der bekannten salisch-fränkischen Grenzabsetzungsart[5]).

[4]) Dazu vergleiche man Christ, Vom Rhein 1907, 1, S. 3/4, wo freilich die Bedeutung dieser Urkunde für die Bestimmung des Klosters Altenmünster nicht erkannt ist.

[5]) Siehe darüber Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- uud Siedelungssystem im deutschen Volkslande, 1904, passim und meine Arbeit: Das salisch-fränkische Siedelungssystem und die Heppenheimer Markbeschreibung vom Jahre 773, Programmbeilage des Bensheimer Gymnasiums, Ostern 1905, S. 40 u. 18 ff. Übrigens umfaßte die vorstehende Schenkung Kankors nicht den ganzen sog. Lorscher Wald, wie ich ebenda S. 28 annahm, der, jetzt hessische Domäne, damals noch Zubehör der villa regia Bürstadt war, wie auch Christ l. c. S. 4 mit Recht annimmt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Als Fixpunkt, von welchem die ganze Grenzabsetzung ausgeht, wird hier ein rubus, Brombeerstrauch oder Rotdorn, genannt, der von der im Bau begriffenen Nazariuskirche aus südlich lag und zwar inter partem sancti Petri. Dieser letztere Zusatz ist aber ganz unverständlich, wenn nicht der St. Petersteil d. h. das alte Klostergut der Peterskirche südlich von diesem Fixpunkte lag, der Fixpunkt selbst also zwischen der Nazariuskirche im Norden und dem Petersteil im Süden.

Daraus geht deutlich hervor, daß das Kloster Altenmünster, d. h. das praedium des Grafen Kankor und der Williswinda mit der alten Peterskirche nicht auf den Kreuzwiesen, die direkt östlich von dem Nazariuskloster liegen, gesucht werden kann, sondern südlich von diesem Fixpunkte gelegen haben muß[6]).

Wo ist aber dieser Fixpunkt zu suchen? Christ verlegt ihn an das Südende des Lagerfeldes, d. h. an den sogenannten Sachsenbuckel, etwa $2^1/_2$ km südlich von Lorsch. Dieser Ansatz kann wohl als richtig gelten, da in der Folgezeit an dieser Südostecke der Bürstädter Gemarkung keine weiteren Schenkungen mehr an das Kloster Lorsch erfolgten und die Grenze der Bürstadt—Lorscher Gemarkung hier an das Lampertheimer Gescheid und damit an die Grenze des Lobdengaus anstößt, der zum Sprengel des Bistums Worms gehörte, während Lorsch im oberen Rheingau und damit im Erzbistum Mainz lag. Dies wird besonders noch durch mehrere Grenzsteine wahrscheinlich gemacht, die im Jahre 1721 anstelle alter Grenzzeichen gesetzt wurden, welche die uralte Gau- und zugleich Gemarkungsgrenze als Grenze zwischen Lorsch und Lampertheim erneut festlegten (weiteres davon im II. Teil).

Jedenfalls aber muß der rubus in der Südostecke der späteren Lorscher Gemarkung, also entweder am Sachsenbuckel oder etwas westlich davon gelegen haben, da die Grenzbeschreibung von ihm aus direkt östlich und direkt nördlich weitergeht. Nach Osten lief demnach die Grenze der Schenkung auf die Weschnitz zu und in ihr etwas abwärts bis zu dem Punkte, wo ehedem die Gemarkung Bensheim in ihrem südwestlichen Ende an die Weschnitz reichte, d. h. bis zu der jetzt Lorsch gehörigen Parzelle „Im Kirschenflecken"[7]). Nach Norden zog die Grenze von dem Fixpunkte aus als Lachweg größtenteils wohl durch Wald und bildete so die auch jetzt noch bestehende westliche Grenze der Gemarkung Lorsch, ließ also den Lorscher Wald westlich davon liegen. Auf ihrem Zuge schnitt sie die alte Heerstraße Worms—Bürstadt—Bensheim bei einem hölzernen Kreuz, das westlich von Lorsch stand[8]), und strebte einer kleinen Erderhöhung (monticulus) zu, die eine natürliche Grenze darstellte. Diese Erhöhung ist östlich von Kleinhausen zu suchen, wo auch jetzt noch die Lorscher Gemarkungsgrenze vorbeigeht, etwa zwischen den Parzellen „In der Durchheck" und „In der Elendsbruderschaft", während Christ sie weiter östlich in der „Saulache" ansetzt, was der von ihm selbst angenommenen Westgrenze der Gemarkung Lorsch nicht entspricht. Von diesem monticulus endlich lief die Grenze

---

[6]) Christ sucht entsprechend seiner Annahme, daß das alte Peterskloster auf der Lorscher Düne lag, die pars s. Petri oder das patrimonium Petri im sog. Lagerfeld, wird aber dadurch dem Wortlaute der Urkunde nicht gerecht, da er den rubus im Süden desselben ansetzt. [7]) Näheres hierzu unter § 3.

[8]) Wenn Christ l. c. S. 11, Anm. 11 die Möglichkeit offen läßt, daß dies Kreuz östlich von Lorsch bei den Kreuzwiesen gestanden haben könne, so ist dies nach dem ganzen Wortlaut der Urkunde unverständlich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weiter nördlich an Lachbäumen entlang an die Weschnitz, wo die Bensheimer Mark in ihrem nordwestlichen Ende sich anschließt[9]). Denn damals umfaßte bekanntlich die Mark Bensheim auch noch das Gebiet von Hausen (Groß-Hausen), so daß die Lorscher westliche Gemarkungsgrenze in ihrem nördlichen Endpunkte an der Weschnitz die Bensheimer Gemarkung treffen mußte[10]), etwa da, wo heute das Gatterheck östlich von Grosshausen liegt. Dann bildete naturgemäß die Weschnitz von der Nordwestecke der Bensheimer Gemarkung bis zu ihrer Südwestecke die Grenze, was nicht weiter anzugeben war, da von dem südlichen Fixpunkte beim Sachsenbuckel sowohl die östliche wie die nördliche Grenze der Schenkung auf die Weschnitz zulief.

Allen ihren Besitz innerhalb dieser Grenzen übergaben also Graf Kankor und seine Gemahlin Angila der Peterskirche „Altenmünster" bezw. der im Bau begriffenen Kirche des hl. Nazarius zu Eigen. Faßt man aber die Schenkung Thuringberts 767 und die Kankors 770, die südlich, westlich und nördlich erstere umschloß, und die beide in fine de Bisistat (Ostgrenze) oder in termino ipsius silvae von Bürstadt lagen[11]), zusammen, so ergibt sich, daß schon damals im großen und ganzen aus der Bürstädter Gemarkung der Teil der späteren Lorscher Gemarkung ausgeschieden und an das Kloster Lorsch geschenkt wurde, der auch heute noch den Hauptteil letzterer Gemarkung bildet, im Süden beim Sachsenbuckel an das Lampertheimer Gescheid, im Westen an den Lorscher Domanialwald, im Norden und Osten an die Weschnitz angrenzt, die ursprünglich die Grenze zwischen der marca Basinesheim und Bisistat bildete.

Wenn aber die pars S. Petri südlich von dem genannten Fixpunkte lag, so kommt für sie nur das Gelände südöstlich vom Seehof in Frage, auf dem man in alter und neuer Zeit bei dem sog. Pferdehäuschen das Kloster Altenmünster angesetzt hat.

Die Familie des Grafen Kankor erscheint, wie die drei angeführten Schenkungen beweisen, im Besitze eines mansus indominicatus oder Herrengutes, das auf der Grenze mehrerer Gemarkungen als zinsfreies und erbliches Eigentum (Alod) verliehen worden war. Das Normalmaß eines solchen Herrenmansus waren 2 leugen, die leuga = $^1/_2$ Rast = 2222 m gerechnet. Seine Grenze gegen Bensheim-Heppenheim bildete die Weschnitz und gegen Lampertheim-Bürstadt der Lampertheim-Bürstädter Wald. Dieser Besitz setzte sich zusammen aus dem praedium Lauresham der Williswinda, aus 2 Mansus ihres Sohnes Thuringbert und dem großen Besitz seines Bruders Kankor und bildete nach seiner Schenkung an das Kloster Lauresham im wesentlichen die spätere Gemarkung des herrschaftlichen Dorfes Lorsch, das bei dem Nazariuskloster allmählich entstand.

---

[9]) Christ übersetzt hier: Endlich wieder solchen Bäumen entlang zurück in den Fluß Wißgoz (aufwärts) bis zum Anschluß der Mark von Bensheim (an die von Heppenheim), was eine gewaltsame Erklärung darstellt, da von einer Änderung der nördlichen Himmelsrichtung nirgends die Rede ist. [10]) Vergleiche meine Arbeit 1905, S. 40. [11]) Die Urkunde Konkors ist überschrieben: donatio Cancronis de Bisistat et termino ipsius silvae. Da die Schenkung in ipso fine (Ostgrenze) von Bürstadt erfolgt, so ist auch der terminus ipsius silvae selbstverständlich von der Ostgrenze dieses Waldes zu verstehen und deshalb unerfindlich, auf welche Täuschung (nach Christ l. c. S. 4) der Mönch (Chronist) es abgesehen haben soll.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Insbesondere stellte das praedium Lauresham einen geschlossenen Gutshof dar, der nach der oben angeführten Urkunde nur südlich von dem genannten rubus gelegen haben kann, d. h. auf einer Insel der Weschnitz selbst oder einer solchen zwischen Weschnitz und Lorscher See.

Zu diesem Beweis aus der Lorscher Tradition und einer alten Urkunde selbst gesellt sich nun aber noch ein viel gewichtigeres Zeugnis, nämlich die geologische Beschaffenheit des fraglichen Geländes und die „Wissenschaft des Spatens".

Etwa 1 km südlich vom Sachsenbuckel, im südlichen Teil der Gemarkung Lorsch, genannt „Das Bruch", das zwischen der alten Weschnitz und der jetzigen Gemarkung Seehof, früher Lorscher See, sich bis an die badische Landesgrenze in der Nähe von Hüttenfeld hinzieht, erstreckt sich eine etwa 1 km lange Bodenerhöhung, die schon durch ihre Gestalt die Blicke des Beobachters fesselt. Sie ragt über ihre Umgebung teilweise nicht unbeträchtlich hervor, trotzdem auf ihr stellenweise Abtragungen bis zu $1^1/_2$ m Höhe stattgefunden haben. Geologisch betrachtet stellt sie sich dar als eingeebneter humoser Flugsand, rings umgeben von verlandeten alten Fluß- und Bachläufen, mit teilweisen Ablagerungen von altem Flußschlick des Neckars. Dies deutet augenscheinlich auf eine ehemalige Insel hin, die von fließendem Wasser umgeben war.

Auf ihrem südlichen Ende, beim sog. Pferdehäuschen, lagen seit langer Zeit zahlreiche Überreste prähistorischer, römischer und mittelalterlicher Kultur offen zu tage, durch welche die Habgier von Schatzgräbern wie das wissenschaftliche Interesse von Forschern angeregt wurde. Endlich unternahm Gieß im Jahre 1904 umfassende Nachgrabungen, deren Ergebnis von demselben in der Zeitschrift „Vom Rhein", 1. u. 2. Heft 1905 dargelegt und in den „Beiträgen zur Erforschung der ältesten Ansiedlungen und Verkehrswege in der Umgebung von Heppenheim a. d. B. nochmals zusammengefaßt wurde.

Diese Ausgrabungen erweisen die Insel, namentlich in ihrem südlichen Teil, als uralten Kulturboden. Über einer prähistorischen Siedelung, die eine Feuerstelle, eine Wohngrube, verschiedene Pfostenlöcher und eine Menge von Scherben auf einer Fläche von über 200 m zerstreut zeigt, befinden sich römische Bauten mit Resten einer Hypokaustenanlage und ein römischer Brunnen mit viereckiger Holzverschalung in seinem unteren Teil. Über diesem Brunnen, der etwa 150 m nördlich von den Römerbauten liegt, traten bei der Untersuchung die Grundlinien einer christlichen Kirche zutag, an welche auf der Nordseite mittelalterliche Wohnbauten mit Wirtschaftsgebäuden (um das Pferdehäuschen herum) sich anschlossen, während zugleich an der Süd- und namentlich der Nordseite ein Begräbnisplatz mit zahlreichen Gräbern aufgedeckt wurde. Die Kirche ist dreischiffig, in Langhaus und Querschiff gegliedert, nach Osten orientiert, und eine Vorhalle im Westen vorgelagert. Grundriß und Maßverhältnisse erinnern an die Einhardsbasilika zu Steinbach i. O. und die Michaelskapelle auf dem Heiligenberg gegenüber Heidelberg. Dem Querschiff sind 3 Apsiden als Chor nach außen angegliedert, aber ein Mauerzug im Mittelraum des Querschiffes, die halbe Leibung einer Apsis darstellend, zeigt, daß ursprünglich das Halbrund nicht über die Fluchtlinie der Querschiffabschlußmauer hervortrat, sondern eine Innenapsis bildete. Dies weist auf eine frühere und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

spätere Bauperiode, d. h. auf eine spätere Erweiterung des ursprünglichen Chorraumes (Querschiffs) nach Osten hin. In der Mittellinie des älteren Chorraumes (Querschiffs) lag eine gemauerte Gruft, 2 m lang, 0,7 m breit, 0,3 m tief, die zur vorübergehenden Aufnahme eines Sarges gedient haben, aber dann sorgfältig wieder eingefüllt worden sein muß, da keine Leichenreste noch Scherben oder Schutt sich darin zeigten.

Drängt sich unter diesen Umständen, bei der wunderbaren Übereinstimmung der Lorscher Tradition und den Angaben der Urkunden mit den Tatsachen einer umsichtigen Ausgrabung nicht förmlich die Überzeugung auf, daß hier das praedium Lauresham der Williswinda und ihres Sohnes Kankor gegeben ist, daß hier die erste Lorscher Kirche stand, die von beiden zu Ehren des hl. Petrus und Paulus errichtet wurde, und daß hier die Gebeine des hl. Nazarius seit ihrer Übertragung von Gorze ruhten, bis sie am 1. September 774 in die neuerbaute Kirche derselben Apostelfürsten Petrus und Paulus auf dem jetzigen Lorscher Klosterhof überführt wurden und dieser neben der offiziellen Benennung nach ihren Titularheiligen den inoffiziellen Namen Nazariuskirche verliehen? Wenn in solchen Fragen überhaupt ein schlüssiger Beweis erbracht werden kann, dann ist er hier von objektiver Quellenkritik und dem Spaten erbracht. Weitere Beweise werden im Laufe dieser Untersuchung noch erbracht werden.

§ 3. Die Zeit der Erbauung des Altenmünsters und der Nazariuskirche.

a. Die Chronologie.

Die chronologischen Angaben des Codex Laureshamensis sind, wie schon seine alten Herausgeber beobachteten, vielfach verworren und unzuverlässig, teils aus Unkenntnis der späteren Mönche hinsichtlich der wirklichen Regierungszeit früherer Könige und Kaiser, teils infolge Anwendung verschiedener Datierungsweisen bei einem und demselben Fürsten, z. B. Ludwig dem Deutschen, teils aus Flüchtigkeit und Ermüdung des Verfassers der Chronik und des Kopialbuches[1]), teils endlich wegen schwerer Entzifferbarkeit vergilbter oder fast unleserlich gewordener Aktenstücke.

Eine recht mühselige Prüfung sämtlicher Zeitangaben der Chronik wie der Urkunden, deren Einzelbeobachtungen hier alle aufzuführen nicht der Ort ist, hat mich hinsichtlich der für die Frühgeschichte des Klosters Lorsch sehr wichtigen Be-

[1]) Die ganze Chronik und der größte Teil des Kopialbuches (bis Nr. 3683) stammen von einer Hand, während eine zweite und jüngere die Notitiae traditionum d. h. einen kurzen Auszug schon mitgeteilter Urkunden — Nr. 3684—3809 — bringt und von einer dritten und letzten Hand die Traditiones posteriores aufgezeichnet sind, Nr. 3810—3836, worunter Nr. 3834 das Datum 1270 trägt. Cf. Falk S. 176, Anm. 49,6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rechnung der Regierungszeiten Pippins, Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. seitens der Lorscher Tradition zu folgendem Ergebnis geführt.

Die Lorscher Chronik kennt nur eine 16jährige Regierungszeit Pippins, trotzdem derselbe nach Dahn[2]) Ende November oder nach Böhmer-Mühlbacher[3]) erste Hälfte November 751 auf dem Reichstage zu Soissons durch die Wahl der Franken zum König erhoben und mit Zustimmung des Papstes Zacharias von Bonifatius gesalbt wurde und am 24. September 768 starb, also seit der ersten oder zweiten Hälfte des November 767 tatsächlich im 17. Regierungsjahre stand. Diese Unstimmigkeit brachte Huffschmid (a. a. O. S. 635) zu der Annahme, daß die Lorscher Mönche Pippin erst im November 752 König der Franken werden ließen, wie auch die Annales Laureshamenses (M. G. Scr. 1,26 u. 16,495) und Mosellani (ebenda 16,496) wohl nach dem Vorbilde des Lorscher Mutterklosters Gorze bei Metz dies täten, und somit Pippin nur eine 16jährige Regierung zuwiesen.

Aber mit dieser Annahme Huffschmids lassen sich von den 75 Urkunden aus dem sechzehnten, also letzten Regierungsjahre Pippins, von denen übrigens 9, weil ohne Tagesangabe, als nicht beweiskräftig ausscheiden, 4 schlechterdings nicht vereinigen, die das Datum 25. Sept. und 13., 22., 29. Okt. tragen (Nr. 1927, 1934, 1165, 1884) weil in diesem letzten Regierungsjahre nach Huffschmids Auffassung (Nov. 767 — 24. Sept. 768) die genannten Tage gar nicht vorkommen können. Ja zu diesen 4 Urkunden gesellen sich noch 5 weitere, wenn Pippin vor dem 10. November 751 gewählt wurde, also nach der Tradition vor dem 10. Nov. 767 sein sechzehntes Regierungsjahr begann, nämlich Nr. 299, 918, 1585, 1675, 3490, die das Datum 10. oder 11. November tragen. Sonach sprechen gegen Huffschmid ca. $^1/_8$ sämtlicher Urkunden aus dem letzten Regierungsjahre Pippins, und selbst wenn man mit Dahn die Wahl Pippins erst Ende November 751 stattfinden läßt, so bleiben immer noch die vier erstgenannten Urkunden mit Huffschmids Hypothese unvereinbar, während sämtliche 75 Urkundenangaben stimmen, sobald man Pippins Regierungszeit von November 751 oder wenigstens von Anfang 752 ab rechnet.

Dann tritt freilich die seltsame Erscheinung zutag, daß aus der Regierungszeit Pippins vom 1. Januar bis 24. September 768 keine einzige Schenkungsurkunde sich findet. Zur Erklärung dieser jedenfalls auffallenden Erscheinung bleibt nur die Möglichkeit, daß der Chronist teilweise einer anderen Lorscher Tradition folgte, die das Jahr 768 überhaupt nicht zwischen Pippin und Karl d. Gr. teilte, sondern ganz dem letzteren zuwies, und dementsprechend alle etwaigen Urkunden aus dem 17. Regierungsjahre Pippins beim Kopieren in solche aus seinem 16. Regierungsjahre verwandelte. Denn jedenfalls ist es ganz unnatürlich, ja widersinnig anzunehmen, daß die Lorscher Mönche, welche die Schenkungen während der Regierung Pippins urkundlich aufnahmen, also doch gebildete Leute und Zeitgenossen Pippins waren, wirklich nicht gewußt haben sollten, daß Pippin im November 751 zu Soissons zum König erhoben wurde und dementsprechend ab November 767 in seinem 17. Regierungsjahre stand, wo doch die Absetzung Childerichs und die Wahl bezw.

[2]) Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen II, 2, 3 S. 856 Anm., nach Sikels Feststellungen.

[3]) Reg. Karol. Nr. 62a und dementsprechend Huffschmid, Oberrheinische Zeitschrift N. F. 8, 1893, S. 633 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Salbung Pippins die ganze Frankenwelt auf das lebhafteste erregte. Da ferner nicht anzunehmen ist, daß die zahlreichen Stiftungen, die seit der Gründung des Klosters alljährlich gemacht wurden und besonders im 15. und 16. Regierungsjahre Pippins ihren Höhepunkt erreichten, im 17. plötzlich ganz ausgeblieben seien, so bleibt eben nichts anderes übrig als anzunehmen, daß der 400 Jahre später lebende Chronist um irgend einer Tradition oder Berechnung willen beim Kopieren die Urkunden aus dem 17. Jahre des Königs Pippin in solche aus dem 16. verwandelte.

Andererseits aber ist es ganz erklärlich, wenn einige Menschenalter nach der Thronbesteigung Pippins die Mönche des Klosters Lorsch das wirkliche Verhältnis nicht mehr genau kannten. Und das war nach der ebenso langen wie ereignisreichen Regierung des herrschgewaltigen Karls d. Gr. tatsächlich schon der Fall. Denn einige Schenkungsurkunden aus dem 46., also letzten Regierungsjahre Karls d. Gr. zeigen, daß die sie aufnehmenden Mönche die wirkliche Regierungszeit Pippins nicht mehr kannten und deshalb das ganze Jahr 768 als erstes und volle 46 Regierungsjahre Karl d. Gr. zuschrieben. So erscheint in Nr. 1979 ein 5. August und in Nr. 2882 ein 15. März im 46. Regierungsjahre Karls, 2 Daten, die nur möglich sind, wenn die Regierungszeit Karls d. Gr. nicht vom 24. September bezw. 9. Oktober (Thronerhebung zu Noyon), sondern vom 1. Januar 768 an gerechnet wird, da das wirkliche 46. Regierungsjahr Karls am 24. Sept. bezw. 9. Okt. 813 beginnt und am 28. Jan. 814 endet, also weder der Monat März noch August in ihm vorkommen kann. Demgemäß ist dann auch das Datum in Nr. 1107 (24. Nov. anno 46 Karoli) zu behandeln.

Dieser Beweis aus den Urkunden wird durch die Angabe des Abtskatalogs: dcclXVIII Karlus imperator annos XlVI und ebenso am Ende: Karlus imperator XlVI vollinhaltlich bestätigt. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß schon am Ende der Regierung Karls d. Gr. in Lorsch eine Tradition bestand, die dem König Pippin nur 16 Jahre (752—767) und Karl d. Gr. volle 46 Jahre (768—813) zuwies, wobei die kleinen Bruchteile im Anfang der Regierung Pippins (Nov./Dez. 751) und am Ende der Regierung Karls (1—28. Jan. 814) als unerheblich außer Berechnung bleiben konnten. Diese an sich falsche Tradition mußte dann aber später zu einem verhängnisvollen Widerspruch mit einem nicht geringen Teil von Urkunden führen, der allenthalben noch unausgeglichen zutage tritt.

Ludwig der Fromme endlich wurde am 11. Sept. 813 in der Marienkirche zu Aachen als Mitkaiser und Nachfolger in allen Reichen bestimmt und starb am 20. Juni 840. Sein 1. Regierungsjahr als Kaiser könnte also vom 13. September 813 bis 12. September 814 und sein 27. und letztes vom 13. September 839 bis 20. Juni 840 laufen. Indessen ist es nicht wahrscheinlich, daß neben der alles überragenden Persönlichkeit Karls die kurze Zeit der Mitregentschaft seines Sohnes in den Urkunden irgendwie sich äußert. Deshalb muß wohl das Datum in der Schenkungsurkunde Nr. 515, 20. Sept.[4]) anno XXVII regni domini Ludowici, von Ludwig dem Deutschen verstanden worden, und andererseits kann die Schenkung Michelstadts an Einhard (11. Januar anno I imperii Ludowici in C. L. Nr. 19) nur auf

[4]) Die Mannheimer Ausgabe hat fälschlich 20. Oktober.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den 11. Januar 815 verlegt werden, da Januar 814 Ludwig d. Fr. im fernen Aquitanien weilte und schwerlich noch zu Lebzeiten seines Vaters über ein solch großes Stück Königsgut frei verfügen konnte[5]).

b. Altenmünster.

Das Ergebnis vorstehender Untersuchung, namentlich hinsichtlich der Regierungszeit Pippins und Karls d. Gr., ist für die Gründungszeit des vetus monasterium = Altenmünster von einschneidender Wichtigkeit. Danach kann die Wahl zwischen den Zeitangaben der Urkundendenkmäler und den Zeitangaben der Lorscher Tradition nicht zweifelhaft sein. Denn da die Mönche, welche die Schenkungsurkunden aufnahmen, Zeitgenossen der Fürsten waren, unter welchen die Schenkungen gemacht und schriftlich beurkundet wurden, so konnten und mußten sie doch besser wissen, wann der einzelne Herrscher zur Regierung kam, wie lange er regierte und wann er starb, als die Lorscher Tradition, die in der Regel erst längere Zeit nach den Ereignissen sich bildete und schriftlich niedergelegt wurde, wobei Irrtümer gar nicht zu vermeiden waren. So verdanken wir selbst die früheste Tradition, die Annales Laureshamenses, erst einer Handschrift des 9. Jahrhunderts, und gar der Verfasser des Chronicon Laureshamense schrieb erst im 12. Jahrhundert. Sonach kommen bei den Zeitansätzen in erster Linie die Urkunden selbst in Frage, deren Gewicht ja freilich durch die Flüchtigkeit des Kopisten oder die Schwierigkeit der Entzifferung vergilbter Pergamente oder endlich das Hineintragen einer späteren Tradition nicht unerheblich beeinträchtigt wird, und nur da, wo offenkundige Irrtümer vorliegen, ist es Pflicht gegen sie zu entscheiden, wobei die Tradition gegebenenfalls mit herangezogen werden darf. Ich lege also unbedenklich die wirkliche Regierungszeit Pippins, Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. zu Grunde, weil nur so ein zuverlässiges Resultat gewonnen werden kann.

Eine eigentliche Stiftungsurkunde über das älteste Lorscher Kloster lag schon dem Chronisten des 12. Jahrhunderts nicht mehr vor. Sie gehört wohl zu den Aktenstücken, die nach der Chronik S. 22 durch einen unglücklichen Zufall oder durch Unachtsamkeit im Nazariuskloster zugrunde gingen, aber unter Abt Helmerich (778—784) durch ein kgl. Patent[6]), eine sogenannte Pancarta, in ihrer Rechtswirksamkeit bestätigt und erneuert wurden. Auch von den 3 Ausstattungsschenkungen des Klosters durch die Stifter, die ihre Kirche auf dem Scharrhofe bei Mannheim nebst Zubehör, ihre Besitzungen in Mainz und Umgegend und ihr Dorf Hahnheim a. d. Selz in Rheinhessen dem Kloster als Angebinde vermachten, ist nur die letztere Schenkung im Original erhalten, während über die Besitzungen in Mainz nur eine subjektive Notiz (notitia) vorliegt. (C. L. Nr. 2)[7]), die der Beweiskraft einer Urkunde entbehrt.

Nach jener Originalurkunde (C. L. Nr. 1) schenkten im 12. Regierungsjahre Pippins am 12. Juli die Gottgeweihte Williswinda und ihr Sohn, der Graf Kankor,

---

[5]) Wegen der verschiedenartigen Datierungsweisen hinsichtlich seines Nachfolgers (cf. Mannh. Ausg. Einleitung S. 14 ff., Anm. S. 67 und öfters) lassen sich hieraus sichere Rückschlüsse auf Ludwigs d. Fr. Regierungszeit nicht machen. [6]) Preceptum Caroli magni de cartis perditis C. L. Nr. 9. [7]) Sie enthält übrigens offenbar auch Schenkungen, die erst später gemacht wurden; vgl. Nr. 1976/7 und ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ad sacrosanctam ecclesiam, an die eingeweihte Kirche des hl. Petrus, quae est constructa in loco nuncupato Lauresham, in pago Rhenense super fluvium Wisgotz, quam nos propter nomen Domini a novo[8]) aedificavimus, ubi praeest vir venerabilis Rudgangus archiepiscopus et abbas, ihr Dorf (villam) Hahnheim a. d. Selz zu ewigem Besitz[9]).

Sonach fällt die Schenkung an die fertige und bereits eingeweihte Peterskirche auf den 12. Juli 763. Wann die Kirche selbst zu bauen begonnen wurde, geht natürlich aus der Urkunde nicht hervor, ebensowenig wann die Einweihung stattfand. Wenn man aber bedenkt, daß die Urkunde (carta) zu Lorsch von dem Notar (Schreiber) Helmericus iussu Rudgangi archiepiscopi mit Tag und Datum aufgenommen und von 3 Bischöfen mit unterschrieben wurde, so liegt der Schluß nahe, daß die Einweihungsfeierlichkeiten eben durch die Anwesenheit dieser 3 Prälaten mitverherrlicht wurden und demnach nicht lange vor dem 12. Juli 763 stattgefunden haben können. Daß Ruotgang selbst einige Zeit vor der Einweihung der seinem Schutze unterstellten Kirche auf dem praedium des Stifters sich einfand, um die nötigen Vorbereitungen sowohl für die Einweihung der Kirche als die Einrichtung des mit ihr verbundenen Klosters zu treffen, ist selbstverständlich und wird außerdem durch den Chronisten S. 2 ausdrücklich bestätigt.

Aus alledem ergibt sich, daß das älteste Lorscher Kloster auf der Weschnitzinsel etwa Anfang Juli 763 von dem Erzbischof Ruotgang eingeweiht und unter seinen Schutz gestellt wurde, während im Widerspruch mit diesem Ergebnis, zu dem man auch früher schon gelangte, eine andere Ansicht 764 als Gründungsjahr annimmt, weil sie die Regierungszeit Pippins im Sinne der falschen Lorscher Tradition ab November 752 berechnet[10]). Demnach war der Metzer Erzbischof Ruotgang der erste Schutzherr und Abt des Klosters Lorsch, von dem der Chronist S. 8 mit vollem Recht behaupten konnte, daß er das monasterium Laureshamense a fundamento exstruxit. Dieser Ruotgang entstammt einem edlen Geschlecht aus der Gegend von Lüttich. Seit 1. Oktober 742 Bischof von Metz, seit 754 von Papst Stephan II. durch die Verleihung des Palliums zum Erzbischof erhoben, war er einer der ersten politischen Ratgeber Pippins und ein ebenso eifriger Verbreiter des christlichen Glaubens, der das Werk des hl. Bonifatius namentlich durch Stiftung von Benediktinerklöstern weiter führte. So gründete er unter anderem auch die Abtei Gorze bei Metz zwischen 742—748, die er durch die Übernahme des Klosters Lorsch gleichsam zum Mutterkloster desselben machte. Offenbar veranlaßte die anerkannte organisatorische Tatkraft dieses Mannes, vielleicht auch eine uns unbe-

---

[8]) Dies a novo bezeichnet in der Sprache der Urkunden einen Neubau, nicht die Erneuerung eines alten Baus, wie Urkunde Nr. 13 ausweist, wo die Äbtissin Hiltisnot ihr monasterium, quod modo a novo aedificavimus, an Lorsch schenkt. [9]) Wenn Christ a. a. O. S. 10 diesen unzweideutigen Wortlaut dahin umwandelt, daß das Gebäude im Jahre 764, wie er mit der Chronik annimmt, durch die Stifter von Grund aus zu bauen begonnen wurde als Ersatz für eine schon bestandene Peterskirche und darunter die spätere Nazariuskirche versteht, so ist das Gewalttat, die alle daraus gezogenen Folgerungen hinfällig macht.

[10]) Man vergleiche darüber Huffschmid a. a. O. Auffällig ist, dass Falk S. 138 Anm. 5 den Chronisten 752 als erstes Jahr des Königs Pippin annehmen lässt, wonach doch 763 als 12. Regierungsjahr sich ergab.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kannte Verwandtschaft[11]), die Stifter, ihm ihr Landgut mitsamt der Peterskirche und dem dabei befindlichen Kloster zu schenken.

Als hervorragendstes Ereignis seiner kurzen Abtszeit erscheint die Schenkung der Reliquien des hl. Nazarius an seine junge Schöpfung. Der Chronist weiß uns darüber S. 6f. etwa Folgendes zu berichten. Ruotgang ernannte wegen starker Inanspruchnahme durch geistliche und weltliche Geschäfte seinen Bruder Gundeland zum Vorsteher des Klosters Lorsch und beorderte ihn an der Spitze von 16 Brüdern aus dem Kloster Gorze dahin. Inzwischen hatte er sich mit der Bitte um Überlassung von Heiligenreliquien für seine Klosterstiftungen an den Papst gewandt, der ihm die Gebeine von 3 Blutzeugen, darunter die des hl. Nazarius nach Gorze schickte. Evoluto dehinc anni circulo schenkte Ruotgang diesen Heiligen dem Kloster Lorsch, der unter großem Zudrang von gläubigen Verehrern dorthin übertragen wurde.

Nach der Chronologie des Chronisten, der 764 als Gründungsjahr des Klosters Lorsch annimmt, erfolgte die Überführung im Jahre 765 und als Tag der Ankunft des Heiligen wird von Falk der 11. Juli angenommen. Mit dieser Zeitangabe stimmen mehrere annalistische Quellen überein, während andere auch das Jahr 766 angeben[12]). Die Unzuverlässigkeit der Tradition in Zeitangaben wird damit abermals dargetan. Die Entscheidung kann also auch hier wieder allein durch die Urkunden selbst herbeigeführt werden. Wann aber lassen diese den hl. Nazarius in Lorsch anwesend sein?

Unter der großen Anzahl von Schenkungen an den hl. Nazarius aus dem 13. Regierungsjahre Pippins d. h. der Zeit von November 763—764 lasse ich hier nur diejenigen folgen, die vor dem 11. Juli 764 gemacht wurden, weil die zugehörigen Schenkungsurkunden, selbst wenn wir der Tradition zuliebe Pippin erst November 752 König werden und somit das 13. Regierungsjahr von Nov. 764 bis November 765 dauern lassen, unzweideutig dartun, daß sie den hl. Nazarius als zu Lorsch anwesend voraussetzen, bevor er nach der Tradition überhaupt zu Lorsch war. Es sind: Nr. 549 — 11. März, Nr. 548 — 14. März, Nr. 551 — 14. März, Nr. 1272 — 11. April, Nr. 417 — 12. April, Nr. 1501 — 28. April, Nr. 3486 — 14. Mai, Nr. 1352 — 23. Mai, Nr. 3231 — 12. Juni, Nr. 2724 — 27. Juni. Wie läßt sich diesen Urkunden gegenüber die Tradition aufrecht erhalten, daß der hl. Nazarius erst 11. Juli 765 nach Lorsch kam, trotzdem er in ihnen allen als schon vorher dort anwesend erscheint? Soll nun in allen diesen Urkunden durch Unachtsamkeit des Kopisten die Jahreszahl XIII falsch angegeben sein? Freilich ist ja eine große Anzahl von Schenkungsurkunden vorhanden, in denen ganz unmögliche Zeitangaben vorkommen, so Nr. 430 — anno XI, 948 — a. XII, 955 — a. V, 968 — a. XII, 1005 — a. XII, 1014 — a. XII, 1075 — a. XII, 1082 — a. XII, 1356 — a. VI, 1436 — a. XI, 1443 — a. V, 1464 — a. XII, 1535 — a. IX, 1535 — a. V, 1695 — a. I, 1736 — a. XII, 1931 — a. XI, 1940 — a. XI, 3198 — a. XII, 3278 — a. VI, 3508 — a. V. sc. regni Pippini. Alle diese Zeitansätze lassen Schenkungen an den hl. Nazarius in Lorsch erfolgen, ehe das Kloster Lorsch überhaupt gegründet oder der hl. Na-

[11]) Der Chronist spricht wenigstens S. 2 von ihm tanquam consanguineo der Familie Kankor.
[12]) Falk S. 140, Anm. 10.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zarius dorthin verbracht war, aber hier liegen doch offenkundige Nachlässigkeiten des Abschreibers vor, die sich teilweise durch den Zusatz von X oder V zu den überlieferten Zahlenangaben leicht verbessern lassen, ohne daß dadurch freilich ihre Richtigkeit über allen Zweifel erhoben wird. Indessen auch die ganze erste Gruppe lediglich wegen einer unhaltbaren Tradition als unrichtig kopiert anzusehen, geht schlechterdings nicht an.

Sonach widerspricht eine größere Anzahl von Urkunden der Tradition, wonach der hl. Nazarius am 11. Juli 765 nach Lorsch gebracht worden sein soll, und sie ließe sich noch um viele Nummern aus dem 13. und 14. Regierungsjahre Pippins vermehren, wenn wir die wirkliche Zeit dieser beiden Regierungsjahre ansetzen, wie sie auch die den Schenkungsakt aufnehmenden Mönche richtig angesetzt haben, also Nov. 763 — Nov. 765. Dann fielen noch vor den 11. Juli 765 die Schenkungen an den hl. Nazarius aus dem Jahre 764 in Nr. 226, 281, 673, 940, 947, 1459, 1521, 1560, 1578, 1692, 2255, 2828 und aus dem Jahre 765 die Schenkungen Nr. 232, 234, 283, 284, 447, 448, 482, 533, 617, 674, 675, 830, 932, 1137, 1278, 1366, 1383/4, 1390, 1505, 1536, 1543, 1552, 1561, 1566, 1568, 1570, 1572, 1574, 1576 etc.

Ich stehe deshalb nicht an, die Überführung der Gebeine des hl. Nazarius mit der Tradition in das erste Jahr nach der Gründung des Klosters (evoluto dehinc anni circulo) zu verlegen, aber gegen die Tradition auf Grund einer großen Anzahl einwandfreier Urkunden als im Jahre 764 erfolgt anzunehmen. Als spätester Termin dieser Übertragung müßte dann der 11. März 764 angenommen werden.

Wie lange war nun Ruotgang Vorsteher des Klosters und wann trat sein Bruder Gundeland an seine Stelle?

In dem Abtskatalog wird die Abtszeit Ruotgangs auf 2 Jahre angegeben und in den Urkunden erscheint Ruotgang als Abt von Lorsch: Nr. 1 — 12. Juli 763, Nr. 429 — 17. Juli 754 oder 755 (da die Tegernseer Ausgabe anno IIII liest), Nr. 281 — 22. Juli 764 und Nr. 232 — 20. April 765. Von der ersten Urkunde war oben schon die Rede. Die zweite ist überschrieben: Donatio Marcharii in eadem villa (Winenheim) anno III (IIII) Pippini regis, sancto Rutgango provisore und ausgestellt in villa Butthesheim[13]) juxta Lobetdenburc. Sie enthält eine Schenkung des Marcharius zu Weinheim an die Peterskirche in Heppenheim, ohne irgend eine Beziehung zum Kloster Lorsch aufzuweisen. Daß sie unter den Schenkungsurkunden des letzteren erscheint, ist nur so zu erklären, daß mit der Schenkung der Mark Heppenheim durch Karl d. Gr. 773 an Lorsch auch die beschenkte Kirche dahin überging und zugleich die Urkunde in das Lorscher Archiv wanderte, gerade so wie die Schenkungsurkunde Ludwigs d. Fr., in der die Mark Michelstadt 815 an Einhard gegeben wurde, bei dem Uebergang dieser Mark an Lorsch 819 eben dahin kam (C. L. Nr. 19 und 20/21). Der seltsame Zusatz sancto Rutgango provisore (Verweser) ist auf das Konto des Chronisten zu setzen, da Ruotgang erst nach seinem Tode heilig gesprochen wurde, während die Schenkung des Marcharius selbst ganz gut

---

[13]) Nach Huffschmid a. a. O. ausgegangener Ort östlich von Ladenburg, dessen Namen sich noch in den Botsheimer Wiesen erhalten hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

im 3. oder 4. Jahre Pippins, also 754 oder 755 stattgefunden haben kann. Sonach ist dieser Urkunde keine Beweiskraft für Ruotgangs Abtszeit zuzusprechen[14]).

Nach den beiden anderen Urkunden wäre Ruotgang noch am 22. Juli 764 und 20. April 765 Abt von Lorsch. Bei letzterer Urkunde erscheint wieder in der Überschrift der falsche Zusatz Scto. Rutgando abbate, während es im Texte heißt: ubi dominus Rutgangus archiepiscopus praeesse videtur. Die Zeitangaben der beiden Urkunden stehen nun aber in einem schroffen Widerspruch mit einer größeren Anzahl von Urkunden, die Ruotgangs Bruder Gundeland einerseits schon vor dem 22. Juli 764 als Abt von Lorsch bezeichnen, z. B. Nr. 417 — 12. April, 548 — 14. März, 549 — 11. März, 551 — 14. März (die 4 Urkunden sind von demselben Schreiber Wiglarius aufgenommen) und andererseits ihn auch zwischen 22. Juli 764 und 20. April 765 Abt von Lorsch sein lassen, z. B. Nr. 226 — 17. November 764, 284 — 9. April 765, 448 — 12. April 765 (wo übrigens derselbe Wiglarius wie in Nr. 447 — 14. März, 617 — 14. März, 674 — 13. März, 675 — 14. März 765 als Schreiber erscheint und sicher auch Gundeland als Abt genannt war) und 482 — 8. März 765, ganz abgesehen davon, daß in sehr vielen Urkunden aus der Zeit vom 11. März 764 bis 20. April 765 der Name des Abtes Gundeland einfach deshalb nicht erscheint, weil der Kopist die Urkunden leider nur in stark verkürztem Auszug wiedergab.

Sehr auffällig ist es ferner, daß in beiden Urkunden derselbe Donadeus schon als Schreiber vorkommt, der erst zwischen 778 und 804 wieder öfter als Schreiber genannt wird, so Nr. 186, 206, 216, 230, 339, 459, 467, 541, 603, 708, 761, 951, 972, 1009, und sicher noch öfter genannt worden wäre, wenn der Chronist nicht von Nr. 1100 ab mit wenigen Ausnahmen (Nr. 2002, 2164 und 2312) die Angabe des Schreibers weggelassen hätte, aber aus den angeführten Dokumenten geht doch soviel hervor, daß Donadeus unmöglich schon am 22. Juli 764 (Nr. 281) und dann noch am 31. Januar 804 (Nr. 216) als Schreiber fungiert haben kann, sondern höchstens von etwa 778 ab, wo er erstmals unter Karl d. Gr. als Schreiber vorkommt (Nr. 459). — Will man die beiden also nicht unverdächtigen Dokumente dennoch als glaubwürdig ansehen, so bleibt nur die Annahme übrig, daß Erzbischof Ruotgang und sein Bruder Gundeland gleichzeitig Äbte von Lorsch waren, oder vielmehr letzterer so lange als stellvertretender Abt wirkte, bis Ruotgang wegen Geschäftsüberhäufung resignierte, was dann am 20. April 765 geschehen sein müßte[15]). In diesem Sinne ließe sich vielleicht auch die Angabe des Chronisten S. 6 deuten: Rudgangus cum ipsius monasterii curam gubernationemque per se exsequi non posset, utpote et ecclesiasticis et regalibus negotiis jugiter occupatus, Gundelandum germanum suum eidem loco praefecit.

Wer dies aber nicht will, muß Ruotgang schon Anfang März 764 abdanken und seinen Bruder Gundeland als Abt folgen lassen[16]). Damit wäre dann auch die Angabe des Abtskatalogs: Gundelandus abbas annos XIII zur Not noch vereinbar,

---

[14]) Anders Huffschmid, der aber das Wesen des Zusatzes nicht erkannt hat und deshalb die Urkunde um 10 Jahre verjüngt. [15]) Huffschmid a. a. O. kommt infolge Nichtberücksichtigung des ganzen Urkundenmaterials, das allein eine Entscheidung zuläßt, zu einem falschen Ergebnis.

[16]) So Ölsner, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Pippin 1871, S. 378 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

da demgemäß Gundeland am 18. Dezember 777 gestorben und Helmerich 778 gefolgt sein könnte. Wenn übrigens Gundeland noch in erheblich späterer Zeit als Abt genannt wird, z. B. Nr. 1226 anno XV regni Karoli, so liegt hier offenbar ein Versehen des Abschreibers vor.

Sonach war Ruotgang entweder Juli 763 bis März 764 oder Juli 763 bis April 765 erster Abt von Lorsch, wogegen auch die Notiz des Abtskatalogs: Ruthgangus archiepiscopus et abbas annos II nicht spräche, da im ersteren Falle zwei Bruchteile der Jahre 763 und 764 als ganze Jahre gezählt, im letzteren zwei ganze Jahre in Ansatz gebracht wären, und die Übertragung der Gebeine des hl. Nazarius nach Lorsch fand März 764 wohl gleichzeitig mit der Übersiedlung von 16 Mönchen aus dem Kloster Gorze unter Gundeland als zukünftigem Abt von Lorsch statt, da eine große Anzahl von Urkunden diese Annahme gegen die Tradition notwendig macht.

Nach der Niederlegung seiner Würde eines Lorscher Abtes lebte übrigens Erzbischof Ruotgang nicht mehr lange; denn er starb schon am 6. März 766 und wurde in der von ihm gegründeten Benediktinerabtei Gorze in der Nähe von Metz beigesetzt.

c. Das Nazariuskloster.

Während der Abtszeit Gundelands ist das wichtigste Ereignis die Gründung einer neuen Klosterkirche, die zwar wie die Mutterkirche Altenmünster zu Ehren der Apostelfürsten Petrus und Paulus geweiht wurde, aber, da der hl. Nazarius in ihr seine bleibende Ruhestätte fand, alsbald den Namen Nazariuskirche empfing, trotzdem in offiziellen Aktenstücken ersterer Name noch bestehen blieb. Die Gründe, die der Chronist (S. 6 ff.) für die Notwendigkeit eines umfangreicheren und prächtigeren Neubaus an gelegenerer Stelle angibt, sind durchaus verständig und einwandfrei. Denn daß der hl. Nazarius alsbald weithin eine große Verehrung genoß und viele fromme Beter und Wallfahrer anzog, wird durch die ungewöhnlich zahlreichen Stiftungen bewiesen, die nach der religiösen Anschauung der Zeit: „date elemosynam et omnia munda sunt vobis“ alsbald zu Ehren des Heiligen gemacht wurden.

Hier interessieren uns besonders die Landschenkungen, die auf dem Westsaume der benachbarten Bensheimer Gemarkung lagen. Diese hatte, wie die Urkunden vielfach bezeugen, ursprünglich an der Weschnitz ihre natürliche Westgrenze gegen die Bürstädter Gemarkung, während sie heute durch einen Streifen Landes völlig von der Weschnitz getrennt ist. Diese unnatürliche Grenze verdankt ihre Entstehung einzig und allein Erwerbungen, die an dem rechten (östlichen) Ufer des Baches entlang in der Bensheimer Gemarkung durch das Kloster Lorsch gemacht wurden und damit an die in fine de Bisistat, also auf dem linken Ufer später entstandene Lorscher Gemarkung übergingen. Der Lauf der heutigen Weschnitz an dieser Stelle verdankt, wie ein flüchtiger Blick lehrt, einer künstlichen Gradlegung sein Dasein, während er ursprünglich weiter westlich und näher an Lorsch in zahlreichen Windungen vorbeigegangen sein muß, etwa wo jetzt der Landgraben, gleichfalls eine künstliche Schöpfung (des 16. Jahrhunderts), durch eine Wiesenniederung ohne hohe Dämme träge dahinfließt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die hier in Betracht kommenden Erwerbungen liegen nun nördlich und südlich von der Meerbach (Swarzaha), wo sie Lorsch gegenüber in die Weschnitz mündet. Sie stellen großenteils Neubruch oder Neurottland (terra ex integro) und Ödland dar, das, weil aus der Almende heraus in Privatbesitz genommen, captura, oder wegen seines Anschlusses an schon in Anbau befindliches Knlturland proprisus (propehensus) oder bifangus (Beifang) und Haftunga (Haftung) genannt wird, aber mit eingehegtem Land an sich nichts zu tun hat.

1) Nr. 232. Udo schenkt am 20. April 765 ad monasterium S. Petri[17]) cognominatum Lauresham seine ganze Habe in Basinsheim vel in eius fine. Dieser letzte Zusatz kann mit Rücksicht auf Nr. 245 nur von dem Westende der Bensheimer Gemarkung und zwar nur von dem Rottlande verstanden werden, das der Stifter erst vor kurzem gewonnen hatte.

2) Nr. 252. Die Gebrüder Stahal, Riphwin und Giselhelm schenken am 3. Mai 766 ad sanctum dei Nazarium martyrem, qui requiescit in corpore in monasterio Lauresham, illum proprisum, qui jacet in illo angulo, ubi Swarzaha intrat in fluvium Wisscoz, cumque propriso omne, quod nobis reliquit genitor noster Liutwinus.

3) Nr. 245. Massa und ihre Söhne Stahal, Giselhelm und Riphwin schenken 774 ad sanctum dei Nazarium unum bivangum vel mastunga (verschrieben für haftunga, wie richtig die Tegernseer Ausgabe hat) cum terra ex integro, qui circumcingitur ab oriente fluvio Swarzaha, a meridie Hepphenheimmere termino, ab aquilone in IV rubis, qui sunt contra ipsum monasterium, ab occasu illo lacu, ubi Udo (ex)stirpavit, usque in Wisscoz.

4) Nr. 242. Dieselbe Massa verkaufte 17. April 779 an Abt Helmerich: quartam partem de insula, quae jacet inter fluvios Wisscoz et Swarzaha, nebst allem ihrem dortigen Besitz.

5) Nr. 244. Dieselbe Massa und ihr Sohn Stahal schenken 22. Juni 789 ad sanctum dei Nazarium martyrem illum bifangum juxta Swarzaha in loco, qui vocatur Foroenbibiloz, quidquid ibi visi fuimus habere et (ex)stirpatum et proprisum ad (ex) stirpandum.

Alle diese teils unangebauten, teils erst seit kurzer Zeit in Anbau genommenen Ländereien liegen also an der Westgrenze der Bensheimer marca die Weschnitz entlang und stellen zusammen mit noch anderen Schenkungen, die nicht namentlich aufgeführt sind, jenen oben genannten Saum oder Gürtel dar, der durch seinen Übergang an Lorsch die Gemarkung Bensheim von der Weschnitz abschloß. Die

---

[17]) Wenn Christ a. a. O. S. 2, IV aus dem Fehlen des hl. Nazarius in Nr. 232 folgert, daß dessen Gebeine damals noch nicht in dem Peterskloster waren, so ist das nach den Feststellungen § 3 b unrichtig. Außerdem aber wird auch in Nr. 242 vom 17. April 779 der hl. Nazarius nicht genannt und doch ruhte er damals schon längst in seiner Kirche. Ebenso sind die weiteren Schlüsse, die aus den 5 Urkunden von Christ gezogen werden, großenteils nicht zutreffend. Denn wenn er z. B. S. 51 behauptet, diese Schenkungen sprächen für die erste Anlage des Klosters auf seiner heutigen Stelle und nicht weiter oben an der Weschnitz zu Altenmünster beim Pferdehäuschen, da sie sonst eher diesem gegenüber auf Heppenheimer Mark gemacht worden wären, so frage ich: Wie sollen die Schenker aus Bensheim Güter in der Gemarkung Heppenheim schenken? Und dann werden die Erwerbungen unter Nr. 3—5 erst zu einer Zeit gemacht, als bereits das Nazariuskloster erbaut bezw. bewohnt war und deshalb das Peterskloster nicht mehr weiter in Frage kam.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

heutigen Parzellennamen dieses Saumes sind von Süden nach Norden: Im Kirschenflecken, An der Kreuzwiese, die Lange Wiese, Schnabelseck, Kleenwiese, Specklache, Seilersgraben, Eselsfeld und Im Horst; ihr Gebiet reicht von der Heppenheimer Gemarkungsgrenze im Süden bis zu dem Punkt an der sog. Wattenheimer Brücke im Norden, wo die Weschnitz aus ihrer nördlichen in die westliche Richtung übergeht.

Die unter 3 angeführte Schenkung umfaßt nach der Grenzangabe im wesentlichen die Parzellen Im Kirschenflecken und An der Kreuzwiese; denn diese haben in Wirklichkeit im Süden die Heppenheimer Mark, im Osten die Meerbach, im Norden den Punkt, der dem Kloster des hl. Nazarius, das im Jahre 774 fertig wurde, gegenüber liegt, und im Westen eine sumpfige Niederung (illo lacu, ubi Udo stirpavit), d. h. den heutigen feuchten Wiesengrund die „Lange Wiese" genannt, wo die Straßen Bensheim und Heppenheim-Lorsch östlich vom Nazariuskloster sich treffen, jetzt von dem Landgraben durchzogen, ehedem von einem westlichen Arme der Weschnitz durchflossen. Wenn damals (774) das alte Peterskloster auf der Kreuzwiese gestanden hätte, dann mußte es doch hier genannt werden, schon um es von dem nahen Tochterkloster des hl. Nazarius zu unterscheiden.

Zu dem gleichen Ergebnis führen die Schenkungen unter Nr. 2 und 4, die nach Lage der Sache sich nördlich an vorgenannte Stiftung angeschlossen haben. Dieselben stellen offenbar ein zusammengehöriges Ganze dar, von welchem die drei Söhne der Massa (denn dieselben werden ausdrücklich am Schlusse der Urkunde genannt) im Jahre 766 ihr dreiviertels Teil als väterliches Erbe an Lorsch schenken, während die Mutter Massa das ihr zugefallene Viertel im Jahre 779 an dasselbe Kloster verkauft. Die näheren Grenzangaben lassen es als eine Insel erscheinen, gebildet von Meerbach und Weschnitz, und zwar dergestalt, daß der Anteil der Söhne in dem Winkel lag, den die Meerbach bei ihrem Eintritt in die Weschnitz bildete, während das mütterliche Anteil südlich davon anzusetzen ist. Nun lehrt der Augenschein und ein Blick auf die geologische Karte von Hessen, Blatt Bensheim, daß die Parzellen An der Kreuzwiese, Schnabelseck, Kleenwiese und Specklache zu irgend einer Zeit eine Insel gebildet haben müssen, die jetzt zwar von der regulierten Weschnitz mitten durchschnitten wird, früher aber offenbar von der Meerbach im Osten und von der Weschnitz im Westen (heute Landgraben) umflossen war, bis durch natürliche Verlandungen oder menschliche Eingriffe nach und nach die geologischen Verhältnisse von heute sich bildeten.

So führt denn auch die Nichterwähnung des alten Petersklosters bei der Schenkung eines Geländes, auf dem doch die von Kofler aufdeckten, allerdings kümmerlichen Reste einer Klosteransiedlung zutage gefördert wurden, ebenso wie der Umfang, die Lage und Beschaffenheit dieser Schenkungen zu dem unabweisbaren Schluß, daß hier kein altes Kloster gestanden haben kann, da sie in ihrer Gesamtheit gar keinen Raum lassen für ein großes Stück Land, d. h. ein herrschaftliches praedium, auf dem doch Williswinda und Kankor das alte Kloster erbaut haben, ganz abgesehen davon, daß dies alte Kloster in der Bensheimer Gemarkung gelegen hätte, wovon nirgends die Rede ist.

Diesen Schenkungen und Veräußerungen der Familie Stahal auf der rechten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Seite der Weschnitz an der Westgrenze der Bensheimer Gemarkung entsprechen dann die Schenkungen auf der linken Seite der Weschnitz, die in fine Bisistat, d. h. an der Ostgrenze der Bürstädter Gemarkung an das Lorscher Kloster kamen. Diese Schenkungen sind oben schon behandelt; sie stammen von der Familie des Grafen Kankor, die hier wohl ausschließlich begütert war. So legte die große Schenkung Thuringberts (Nr. 167 — 1. Nov. 767) und Kankors nebst seiner Gemahlin Angila (Nr. 10 — 1. Juni 770), die erstere südlich, westlich und nördlich umschloß, den Grund zu der späteren Gemarkung Lorsch westlich der Weschnitz, oder in fine Bisistat. Geschlossen wurde dieser Bezirk durch eine abermalige Schenkung Thuringberts und seines Sohnes Robert (Nr. 168) im Jahre 770, wo beide an Lorsch $^1/_2$ Herrenmansus (medietatem mansi) geben, der zu dem in Nr. 167 mit mansum unum ad claustrum faciendum circa s. Nazarium, in Nr. 3788 aber wohl genauer mit portionem meam de manso ad ipsum claustrum faciendum bezeichneten Anteil wohl die andere Hälfte darstellt.

Ob die Stiftung Frumolds (Nr. 170—11. Aug. 770) diese Schenkungen noch abrundete, ist nicht zu entscheiden, da es zu unbestimmt heißt: portionem meam de terra arabili vel quidquid ibidem habere videor usque in Wiscoz, und da die Bürstädter Gemarkung auch weiter westlich noch an die Weschnitz angrenzt.

Da nun das von den Erwerbungen auf der Westgrenze Bensheims und der Ostgrenze Bürstadts weiter südlich gelegene praedium des Grafen Kankor schon 763 an das Kloster Lorsch geschenkt war und außerdem im Jahre 773 durch die Schenkung der Königsmark Heppenheim alles etwa noch herrenlose und daher königliche Land an der Westgrenze der Mark Heppenheim im engsten Sinne an Lorsch fiel, so war um das Jahr 790 die spätere und noch heute bestehende Lorscher Gemarkung im wesentlichen abgeschlossen.

Ich komme nunmehr zu der Gründung des Nazariusklosters selbst, das zusammen mit den Hofreiten und sonstigen Gebäulichkeiten, die auf dem Besitz Thuringberts doch wohl gestanden haben müssen[18]), den Mittelpunkt abgab zu dem herrschaftlichen Dorf, das nach und nach inmitten des geschlossenen Landbezirkes bei dem Kloster Lorsch entstand, während zur Zeit der obengenannten Schenkungen selbst von einer dörflichen Ansiedlung hier nicht die Rede sein kann, da eine solche weder als in der Gemarkung Bürstadt gelegen noch als selbständig irgendwo genannt wird, sondern der Name Lauresham ursprünglich nur für das praedium des Grafen Kankor auf der Weschnitzinsel, dann für die Peterskirche auf ihm vorkommt und zuletzt auf das Nazariuskloster übergeht.

Die Notwendigkeit eines Neubaus erwies sich je länger desto mehr als unabweisbar. Daß über der Erkenntnis seiner Notwendigkeit und der Inangriffnahme einige Jahre verstrichen, lag in der Natur der Sache. Die erste Sorge war die Beschaffung des nötigen Geländes. Dies schenkte denn, wie oben erwähnt, Kankors Bruder Thuringbert am 1. November 767 mit der ausdrücklichen Bestimmung ad illud claustrum faciendum circa sanctum Nazarium. Dann mußte das hügelige Gelände, auf das der Neubau zu stehen kam, eingeebnet und Baumaterialien aus den

---

[18]) Der Ausdruck mansus, der hier mehrmals vorkommt, rechtfertigt diese Annahme.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sandsteinbrüchen an der Bergstraße und den Jurakalksteinbrüchen Lothringens (Plateau westlich von Metz)[19]) herbeigeschafft werden. Daß die Bauzeit mehrere Jahre umfaßte, ist bei der Größe des Baus und der Schwierigkeit der Materialbeschaffung in jener Zeit ganz selbstverständlich. Fertiggestellt wurde er im Jahre 774 und am 1. September feierlich eingeweiht. Als königliches Angebinde schenkte Karl d. Gr., der die Einweihungsfeierlichkeiten durch seine Anwesenheit mit großem Gefolge verherrlichte, in die dedicationis sanctae ecclesiae sein Königsdorf Oppenheim und die in Dexheim (Thechidesheim) zur Kirche in Oppenheim gehörigen Ländereien, worüber am Tage nach der Einweihung, 2. September 774, zu Worms eine Urkunde aufgenommen, von dem König eigenhändig mit unterzeichnet und dem stellvertretenden Kanzler Rado mit Beglaubigungsvermerk (recognovi) und Siegel versehen wurde.

Sonach umfaßte die Bauzeit etwa 7—8 Jahre, von 767—774. Das lehrt uns die Sprache der Urkunden. Und wie stellt sich nun hierzu die Tradition? Diese bietet ein Bild heilloser Konfusion[20]). Während ein Teil dieser Quellen die Einweihung richtig 774 ansetzt, verlegen andere sie in das Jahr 775 und das Lorscher Chronikon gar in das Jahr 777. Die Entstehung dieser letzteren irrtümlichen Angabe ist vielleicht noch zu ermitteln. Der Chronist rechnet nämlich (S. 18) a fundatione sive exordio Laureshamensis monasterii annos XIII, was sehr leicht durch eine kleine Verschreibung aus VIII entstehen konnte, und sah sich dann genötigt, von der früher angenommenen Gründungszeit des Klosters Altenmünster (764) DCCLXIIII an gerechtnet 13 Jahre hinzuzuzählen, also 777 — DCCLXXVII anzusetzen. Daß die Bauzeit des neuen Klosters 13 Jahre in Anspruch genommen haben sollte, ist ebenso wenig glaublich wie die phantasievolle Ausschmückung, daß die drei Söhne Karls d. Gr., Karl, Pippin und Ludwig dabei gewesen seien, da die beiden letzteren damals überhaupt noch nicht geboren waren.

Die Einweihung der neuen Kirche und die feierliche Übertragung der Gebeine des hl. Nazarius aus der alten Peterskirche in diese fand durch Lullu, den Erzbischof von Mainz, den Nachfolger des hl. Bonifatius, unter Assistenz von vier Bischöfen statt und bildete zusammen mit der Anwesenheit des mächtigen Königs Karl ein Ereignis, das nicht nur Tausende von Menschen damals und in der Folgezeit jahraus jahrein nach Lorsch führte, sondern auch zu zahlreichen Schenkungen und frommen Stiftungen veranlaßte.

II. Kapitel.

Die Entwickelungsgeschichte des Klosters Lorsch.

Die Urkunden über die Privilegien, Vermächtnisse und Erwerbungen, die im Laufe der Zeit an das Kloster Lorsch kamen, füllen, trotzdem sie größtenteils nur im Auszuge vorliegen, drei stattliche Bände der Mannheimer Ausgabe des Codex

[19]) cf. Adamy, Die Fränkische Torhalle und Klosterkirche zu Lorsch, Darmstadt 1891, S. 22 ff.
[20]) Falk S. 142, Anm. 17.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diplomaticus Laureshamensis. Kaiser und Könige, Fürsten und Grafen, Geistliche und Weltliche, hoch und niedrig, arm und reich wetteiferten förmlich in Liebesgaben an das Kloster Lorsch, wie sie kein anderes deutsches Kloster aufzuweisen hat. Dazu kommen dann noch Erwerbungen durch Kauf und Tausch oder Privilegien durch die Huld von Königen und Kaisern. Der Umfang aller dieser Besitzungen und Rechte veranlaßte daher auch Zeiler[1]) in seiner Topographie der Pfälzer Lande vom Jahre 1645 S. 36 zu dem bewundernden Ausspruch: „Das Closter (Lorsch) hat vor Zeiten mit einem großen Bistumb oder Fürstenthumb können verglichen werden."

Schon unter König Pippin wurden innerhalb seiner letzten fünf Regierungsjahre ca. 360 Schenkungen gemacht, zu denen dann unter Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. noch einige tausende hinzukamen. Auch unter den folgenden Kaisern betätigte sich noch vielfach der fromme Sinn der Gläubigen in Schenkungen und Stiftungen, selbst über die Zeit hinaus, wo die Fürstabtei Lorsch durch ihren Übergang an Kurmainz (1232) und durch den Geist der Zeit ihr selbständiges Leben eingebüßt hatte.

Ich kann natürlich in dem engen Rahmen dieser Blätter nicht alle Vermächtnisse und Privilegien oder das ganze Chronikon des Mönches aus dem 12. Jahrhundert einer Besprechung unterziehen, so verlockend und lohnend dies trotz aller Schwierigkeiten im einzelnen[2]) auch wäre, sondern beschränke mich auf die Behandlung einiger weniger Punkte, die mir für die Entwicklungsgeschichte des Klosters und die Kulturgeschichte überhaupt von besonderem Interesse zu sein scheinen.

§ 1. Die Privilegien des Klosters Lorsch.

Nach dem Tode des Grafen Kankor (28. Febr. 771[3]) und seiner Mutter Williswinda (30. Aug. unbekannten Jahres) drohte dem in raschem Aufblühen begriffenen Kloster Lorsch eine große Gefahr durch Heimerich (Heinrich), Sohn und Enkel der Stifter. Dieser erhob nämlich vor dem Königsgericht, dessen Zuständigkeit an sich unbeschränkt war und namentlich bei Streitigkeiten der Großen untereinander oder bei kirchlichen Schenkungen oft angerufen wurde, Einspruch (contradictio, mnd. bisprake) gegen den Besitz des Klosters Lauresham durch Abt Gundeland, indem er behauptete, daß sein Vater ihn als erbberechtigten Eigentümer des Klosters hinterlassen habe (quod suus pater Cancor eum (se) de ipso monasterio vestitum dimisisset,

[1]) Siehe Falk S. 16.

[2]) Hier bleibt der Lokalforschung noch sehr viel zu tun übrig trotz der Ansätze, die hie und da schon gemacht wurden. Hoffentlich gelingt es der jetzt gebildeten Historischen Kommission für das Großherzogtum Hessen diese reichen Kulturschätze zu heben und namentlich eine tragfähige Grundlage zu schaffen durch eine neue Herausgabe des Codex Diplomaticus Laureshamensis.

[3]) Falk S. 137. Wenn in Urkunde Nr. 1522 Kankor noch anno XIIII Karoli regis lebend erscheint, so liegt hier ein Schreibfehler für Pippini regis vor, da Kankor zur Zeit des Abtes Gundeland (764/5—777) nach Urkunde Nr. 3 starb.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

C. L. Nr. 3, und dazu Chronikon S. 8). Er erhob somit eine Eigentumsschelte (calumnias facere, generare), die sich möglicherweise auf den Umstand gründete, daß bei der traditio (sala) per cartam des praedium Lauresham und des Petersklosters daselbst durch Kankor und Williswinda und bei der sich daran anschließenden förmlichen Übertragung durch Überreichung eines Handschuhs (vestitura, investitura, ahd. giweri d. h. gewere mit dem wanto, woher der neue Besitzer nach dem Anziehen des Handschuhs vestitus oder vestita manus, gewerte Hand, hieß) und durch Zuwerfen eines Stabes (festuca — festucatio) oder eines Halmes (stipula — stipulatio) im Jahre 763 seine Zustimmung nicht eingeholt worden war. Denn da Haus und Hof nebst zugehörigem Gelände damals noch als Gemeinderschaft d. h. als gemeinsames Eigentum der Gesamtfamilie galten (ein Recht des alten Gemeindeeigentums), so konnten Veräußerungen durch Kauf oder Schenkung auch nur von der gesamten Hand rechtsgiltig vorgenommen oder von den nächsten Erben (coheredes, Ganerben = ge-anerben) im Falle ihrer Nichtzustimmung rechtsgültiger Widerspruch erhoben werden. Jedenfalls ist es merkwürdig, daß Heimerich nur die Schenkung an Ruotgang vom Jahre 763 anfocht, während er die anderen Schenkungen aus der Familie Kankor unbeanstandet ließ, weil er sie eben selbst mit unterschrieben, also gutgeheißen hatte (Cf. Nr. 1, 10, 167, 168). Andererseits fehlt seine Unterschrift bei der Schenkung seiner Schwester Rachildis (Nr. 15) ebenso wie die Unterschrift der Schwester bei seinen eigenen Schenkungen (Nr. 178, 1539), offenbar weil die Geschwister den Nachlaß ihrer Eltern geteilt hatten, also jedem das freie Verfügungsrecht zustand. Möglicherweise gründete er aber auch seinen Eigentumsanspruch lediglich auf den Erbfall, der an sich schon die Gewere (vestitura) in sich schloß.

Dem klägerischen Einspruch setzte Abt Gundeland in persönlicher Anwesenheit vor dem Königsgericht die positive Behauptung des rechtmäßigen Erwerbes durch seinen Vorgänger Ruotgang entgegen (rem vindicare) und führte den Urkundenbeweis durch Vorlage des Schenkungsinstrumentes (carta, testamentum, epistola), wonach Williswinda und Kankor dem Erzbischof Ruotgang in aller Form Rechtens das fragliche Grundstück nebst Kloster übergeben (tradere) und die Aufnahmeurkunde durch ihre eigenhändige Unterschrift sowie die von Zeugen oder wenigstens durch Handauflage auf die Urkunde (manu firmare, confirmare, firmatio, firma, Manifest, Handfeste) bekräftigt hatten[4]). Gegenüber diesem Beweis mußte Heinrich unterliegen; er nahm seinen Eigentumseinspruch als ungebührlich zurück, verstand sich zu einer Auflassungshandlung durch Überreichung von Halm oder Stab (exfestucatio) und erklärte somit die förmliche Besitzräumung (dixit exitum) zu Gunsten seines Gegners.

Die Gerichtsverhandlung fand in der curtis regia (palatium) Heristall unter dem Vorsitz Karls d. Gr. vor einem königlichen Hofgericht statt, zu dem 4 Grafen und 5 Vasallen zugezogen waren. Das Ergebnis der Verhandlung wurde in einer Eigentumsurkunde (praeceptum evindicatorium, C. L. Nr. 3) aufgenommen und damit dem Abte Gundeland das Kloster Lorsch gegen jeden weiteren prozessualen Rechts-

---

[4]) Über Eigentumsveräußerungen durch Kauf oder Schenkung sowie das dabei übliche Verfahren vergleiche man Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[5], §§ 11, 34, 35, 37.5, 61 und die dort angezogene Litteratur.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anspruch (causatio) als unbestreitbares und unanfechtbares (evindicatum et illitigatum) Eigentum überwiesen.

Der Chronist gibt S. 8 als Gründe für die Zurückweisung der Klage Heimerichs die Unterlassung des Einspruchs beim Übergang des Klosters Lorsch von Ruotgang auf seinen Bruder Gundeland, also ein „Sichverschweigen", und die völlige Zurechnungsfähigkeit (sospites) der Schenker bei der Abfassung der Schenkungsurkunde an. Doch ist von diesen Gründen in dem praeceptum nicht die Rede, und ob sie bei der Entscheidung mitgewirkt haben, bleibt ungewiß.

Diese Feindseligkeit Heimerichs, die er indes später selbst durch obengenannte Schenkungen wieder gut zu machen suchte, belehrten den Abt Gundeland über die Gefahr, in welche die Abtei durch Habgier und Neid mächtiger Nachbarn und ihre eigene Schutzlosigkeit (desolatio) jederzeit an anderen Stellen ihres ausgedehnten und weit zerstreut liegenden Besitzes kommen konnte, und so tat er denn einen für die Geschicke Lorschs sehr folgenschweren Schritt, er stellte sich und das Kloster Lorsch mit seinem ganzen Besitz unter Königsschutz[5]). Diesen Schutz (tuitio, defensio, tutela, patrocinium, Mundeburde oder Munt) übte das fränkische Königtum als Rechtsnachfolger des germanischen Landesthings und seiner Landeshoheit kraft des Bannrechtes (bannus regius) aus, das ihm die Befugnis gab, Gebote oder Verbote (auctoritas, praeceptum, verbum regis) zu erlassen. Wer sich in die Königsmunt begab (se commendare in verbum regis, commendatio), hatte das dreifache Wergeld und die dreifache Buße seines Geburtsstandes, genoß also einen erhöhten Schutz.

Der solchergestalt in den Königsschutz aufgenommene Abt Gundeland begab damit sich und sein Kloster in das Verhältnis der Vasallität, d. h. in das Treu- und Dienstverhältnis des Mannes (homo, fidelis, vassus, junior) zu seinem königlichen Herrn (senior, dominus)[6]). Die Vasallität beruht auf der unter Treueid und Handreichung vollzogenen Kommendation des Mündlings in den Schutz und Dienst des Herren, also einem Vertragsverhältnis, dem das altgermanische Prinzip der Entgeltlichkeit d. h. der Leistung und Gegenleistung zu Grunde liegt. Die Leistung des Königs bestand in der Gewährung des erhöhten Rechtsschutzes unter Königsbann mit allen seinen rechtlichen Folgen, die Gegenleistung des Abtes in der Übernahme aller Pflichten, wie sie einem königlichen vassus seinem Herrn gegenüber oblagen, insbesondere der Reichsheerfahrt und Hoffahrt, sowie in dem Gelöbnis, für die Wohlfahrt des königlichen Hauses und des Frankenreiches Gott im Gebete eifrig anzuflehen.

Über diese commendatio Gundelands wurde ein königlicher Muntbrief urkundlich aufgenommen (C. L. Nr. 4), in welchem Anlaß und Inhalt dieses Schutzverhältnisses allen Bischöfen, Äbten, Grafen und ihren Vasallen (juniores) nebst den Königsboten (missi discurrentes)) kund und zu wissen getan wurde. Ein Datum der Urkunde fehlt (wohl von dem Abschreiber weggelassen), aber sie ist mit dem königlichen Monogramm und Siegel sowie dem nötigen Rekognitions (Beglaubigungs) ver-

[5]) Den sachlichen Zusammenhang der Dinge hat der Lorscher Chronist S. 8 und 10 richtig erkannt, aber seine Zeitangaben sind wieder ganz verkehrt.

[6]) Schröder, D. R. § 17 und 24.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

merk des amtierenden Hofbeamten versehen und muß im Zusammenhang der Geschehnisse 771/2 ausgestellt worden sein.

Zu dem rein persönlichen Verhältnis der Vasallität trat dann aber noch ein dingliches Benefizialverhältnis hinzu, d. h. die ein dingliches Recht des Mannes an einem Lehen begründende Leihe oder Investitur. Zwar ist in der genannten Urkunde von der Verleihung eines beneficium an den Abt von Lorsch nicht die Rede, aber wie konnte dieser seinen Pflichten als Kronvasall nachkommen, wenn er nicht den ganzen Besitz des Klosters von dem König zu Lehen (in beneficium) zurückerhielt? Allerdings ist ja damals wie später die Heeresfolge allgemeine Untertanenpflicht, von der nur die Geistlichen für ihre Person entbunden waren, aber als geistlicher Kronvasall mußte der Abt von Lorsch für seine Besitzungen ebenso gut der Heerespflicht nachkommen wie jeder weltliche Vasall. Dies konnte er aber nur, wenn er das Kloster Lorsch nebst Besitz als Lehen zurückempfing, aus dessen Erträgnissen er der Heerespflicht zu genügen im stande war. Diese Pflicht bedingte damals für alle Vasallen die Stellung von berittenen Reisigen, einerlei ob frei oder unfrei, da die Umwandlung des ursprünglichen Heerbannes der Freien zu Fuß unter dem Eindruck der Erfahrungen im Kampfe gegen die berittenen Mauren immer mehr zu Gunsten des berittenen Feudalheeres sich vollzog, das von den einzelnen Vasallen auf Grund der empfangenen Reichslehen aufgebracht werden mußte. So ritten von jener commendatio ab gewiß bald auch Reisige des Klosters Lorsch ins Feld. Da indes der Abt in der Regel nicht selbst mitritt[7]), so mußte er aus seinem reichen Besitze weltliche Große oder eigne Ministeriale mit Benefizien ausstatten, wofür dann deren Inhaber als Aftervasallen Lorschs dessen Reichskontingent an berittener Mannschaft aufzubringen hatten. Diese Kirchenlehen (precariae, ursprünglich das Verleihungsgesuch, während die Verleihungsurkunden praestariae hießen, seit dem achten Jahrhundert auch beneficia genannt), konnten naturgemäß nur zu Nießbrauch verliehen werden, da der König Obereigentümer des Klosters war. Der Beliehene mußte den seit 743 festgesetzten Zins von 1 solidus (Schilling) = 12 Denare (Pfennige) Silber (etwa 1.75 Mk., aber nach dem damaligen Silberwert etwa das Zehnfache unserer heutigen Mark) für die Hufe = 30 Morgen, oft aber auch einen bloßen Beglaubigungszins abliefern und seit 779 den doppelten Zehnten (nona et decima) an die betreffende Kirche entrichten. Welchen Umfang diese Lehen der Abtei Lorsch im Laufe der Zeit annahmen, beweist am besten die Tatsache, daß Lorsch unter König Heinrich IV allein 12 Voll- oder Fahnenlehen vergab und daß, als Abt Ulrich 1066 an das Hoflager des Königs nach Trebur ritt, ihn 12 Fahnenlehensträger als seine Vasallen mit 1200 glänzend ausgestatteten Reitern begleiteten.

Durch die genannte Kommendation wurde also das Kloster Lorsch aus einer grundherrlichen Eigenkirche ein königliches Kloster oder eine Reichskirche unter Königsmunt und sein Vorsteher ein Reichs- oder Kronvasall, der das Kloster mit seinen Besitzungen nach Benefiziarrecht als Reichslehen empfing und nunmehr, um

---

[7]) Es war gewiß eine seltene Ausnahme, wenn später der tatkräftige Abt Heinrich (1153—1167) dem Kaiser Barbarossa in seinem Streit mit den Longobarden reisige Mannen zuführte und bei der Belagerung Cremonas (1159/60) selbst befehligte (Chronikon S. 256/7).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der besonderen Pflicht des Vasallen zu Reichsheerfahrt und Hoffahrt Genüge leisten zu können, selbst wieder Teile seines Gebietes als Afterlehen weiter vergeben mußte.

Der Akt der Belehnung setzte sich auch in der Folgezeit zusammen aus Kommendation und Investitur. Die Kommendation oder Hulde bestand in dem Akt der Handreichung (mannschaft, homagium, hominium, se dare oder tradere in manu, d. h. Hulde tun) und dem des Eides (fidelitas, Hulde schwören), durch den der Mann gelobte „treu, hold und gewärtig" zu sein. Die Investitur oder Leihe erfolgte mit Hand und Mund, d. h. durch Übergabe eines Investitursymbols und die entsprechende mündliche Willenserklärung des Herren. Investitursymbole waren Handschuh, Hut, Kappe, Stab, Zweig, besonders aber Schwert und Speer. Bei Vergebung weltlicher Lehen an Fürstentümer wurde schon früh als Wahrzeichen der zu übertragenden königlichen Hoheitsrechte eine Fahne an einer Speerstange befestigt und damit das fürstliche Lehen zum Fahnenlehen, während die Einsetzung der geistlichen Fürsten in ihr Amt und Lehen durch Überreichung des an den Hof gebrachten Hirtenstabes (ferula, virga pastoralis) des früheren Bischofs oder Abtes, seit Heinrich III. bei Bischöfen durch Ring und Stab erfolgte. Der hierüber unter Heinrich IV. entbrannte Investiturstreit wurde zuletzt im Wormser Konkordat 1122 dahin beglichen, daß die Beleihung mit den weltlichen Gerechtsamen (Regalien) durch Überreichung eines Szepters zu erfolgen habe, so daß von jetzt an den weltlichen Fahnenlehen die geistlichen Szepterlehen gegenüberstanden[8]).

Die commendatio des Abtes Gundeland in die unmittelbare Munt des Königs hatte die Aufhebung jedes mittelbaren Schutzverhältnisses, d. h. die exemtio von der geistlichen Gewalt des Erzbischofs von Mainz, zu dessen Sprengel (parochia) das Kloster Lorsch gehörte, und der weltlichen Gewalt aller Gaugrafen, in deren Bezirken (Gauen) Lorscher Gut zerstreut lag, oder die Verleihung der Immunität zur notwendigen Folge.

Die Befreiung der Lorscher Abtei von der bischöflichen Gewalt wurde gleichzeitig mit dem königlichen Muntbrief (C. L. Nr. 4) dahin bestimmt, daß in alle Zukunft bei Erledigung der Abtswürde durch Todesfall oder einen sonstigen Umstand die Genossenschaft der Lorscher Klosterbrüder das Recht haben soll, aus ihrer Mitte einen würdigen Nachfolger einmütig (unanimiter, später fiel dieser Zusatz) als Abt zu erwählen und sich des eigenen Schutzes ihres Abtes zu erfreuen (de proprio semper gaudere patrono), also der Erzbischof von Mainz sich hinfür jedes Eingriffes in das Selbstbestimmungsrecht des Klosters zu enthalten hat. Damit wurde das Kloster Lorsch in rebus ecclesiasticis geradeso unmittelbar unter die höchste geistliche Gewalt des Papstes gestellt, wie es in rebus temporalibus der höchsten weltlichen Gewalt des Königs unmittelbar unterstellt war. Dieses doppelte Schutzverhältnis tritt besonders charakteristisch in dem Privilegium des Papstes Silvester vom Jahre 999 (C. L. Nr. 73) zutage[9]). Hier wird Lorsch der ruhige Genuß seiner Freiheit „hoc est, ut regum atque paparum tantum dominio subdatur, alienae vero potestatis penitus fiat extorris" ausdrücklich bestätigt, aber, weil eine Entartung eingerissen war, die geistliche Zuchtgewalt des Papstes besonders betont und im Falle des Ungehorsams der

[8]) Über die Formen des Lehenswesens vgl. Schröder, d. R. § 40.

[9]) cf. Tegernseer Ausgabe S. 129, während die Mannheimer Ausgabe das Jahr 1000 annimmt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weltliche Arm der Königsgewalt angedroht. Diese päpstlichen Schutzbriefe, die Lorsch freie Abtswahl und den ruhigen Genuß seiner weltlichen Rechte und Besitzungen garantieren, werden seit dem 10. Jahrhundert oft ausgestellt. Es geschah dies durch die Päpste: Benedikt 983 (C. L. Nr. 80)[10]), Johannes XV. 989 (Nr. 85)[11]), Gregor V. 998 (Nr. 86), Leo IX. 1049 (Nr. 122), Alexander II. 1070 (Nr. 127)[12]), Lucius 1144 (Nr. 146), wo der volle Besitz aller geistlichen und weltlichen Rechte zum ersten Male salva dioecesani episcopi canonica justitia[13]) et apostolica sedis auctoritate garantiert wird, Cölestin und Eugen in einem Falle angeblicher simonistischer Abtswahl (Nr. 147 und 148), Eugen 1148 (Nr. 151, wobei die unentgeltliche Lieferung von crisma und hl. Öl, Altar und Kirchenweihe, Ordination von Welt- und Klostergeistlichen und die Benediktion des Abtes dem Diözesanbischof vorbehalten bleiben, und Nr. 152, worin ein Mandat allen Bischöfen, in deren Sprengel Lorscher Gut liegt, anbefiehlt dies gegen feindliche Angriffe zu schützen). Viktor 1159 (Nr. 155 und 156, wobei dem Abte von Lorsch eine Mitra (infula) vom Papste übersandt wird, die an allen Festtagen und bei Prozessionen zu tragen ist), und endlich Alexander III. 1179 (Nr. 164, wodurch zugleich die Errichtung von Kapellen und Bethäusern im Gebiete der Lorscher Besitzungen an die Zustimmung des betr. Diözesanbischofs geknüpft wird, während Nr. 165 dem Abte und allen seinen Nachfolgern den Gebrauch des Bischofsringes gestattet).

Aus diesen Urkunden geht übrigens unzweideutig hervor, daß im Laufe des 12. Jahrhunderts die geistliche Gewalt der Diözesanbischöfe im Steigen, die der Lorscher Äbte aber im Sinken begriffen war trotz Übersendung der Mitra und des Ringes von Rom aus, womit die Unterordnung unter den erzbischöflichen Stuhl von Mainz angebahnt war, die im Jahre 1232 nach Aufhebung der Fürstabtei Lorsch durch kaiserliches Privileg vollendet wurde[14]).

Die Befreiung der Abtei Lorsch in ihrem ganzen Umfang und Bezirk aus der weltlichen Gewalt der Gaugrafen d. h. die Verleihung der völligen Immunität (integra emunitas) erfolgte durch ein besonderes königliches Privileg vom Mai 772 (C. L. Nr. 5).

Schon in fränkischer Zeit findet sich allenthalben eine Abgabe, die auf Grund des königlichen Bodenregals in usum fisci erhoben und als Landrecht (terragium), Ackergeld (agrarium, araticum, garba, gerbagium), Feldteil campipars, teil, siebente), in deutschen Landen vornehmlich als medem bezeichnet wurde. Sie bestand in dem siebenten Teil aller Feldfrüchte, in Weidegeldern (pascuaria) und Schweinezins (dehem, cellarinsis) für Mast, die als Geschenk d. h. medem an den König zu entrichten war[15]). Da aber schon ein Edikt Chlotars II. 614 bestimmt, daß diese öffentlichen Lasten und Abgaben auf keinem Kirchengute von seiten des Staates erhoben werden sollen, so muß die emunitas in etwas anderem bestehen. Und tatsächlich bedeutet sie

---

[10]) Tegernseer Ausgabe S. 139, während Mannheimer Ausgabe 982 ansetzt. [11]) Teg. Ausg. S. 147 gegen das Jahr 990 der M. A. [12]) cf. T. und M. A. [13]) Über die Entstehung und allmähliche Erweiterung der kirchlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe vgl. Schröder, D. R. § 25, 4 und 49, 10.

[14]) Die Bedeutung der kirchlichen Selbständigkeit der Fürstabtei Lorsch namentlich für seine Umgebung habe ich schon in meiner Arbeit 1905 S. 42 ff. dargestellt, darf also darauf verweisen.

[15]) Schröder, D. R. § 26 und 27.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Einstellung aller öffentlichen Beamtenfunktionen der Gaugrafen und Königsboten innerhalb des gefreiten Gebietes.

Danach soll kein richterlicher Beamter (quislibet de judiciaria potestate accinctus) d. h. Gaugraf oder Königsbote sich das Recht herausnehmen die Freiung zu betreten (penitus ingredi), um Sachen d. h. Streitsachen im öffentlichen Gerichte zu verhandeln (ad causas audiendum, audientia = öffentliche Verhandlung) oder um Friedensgelder zu erheben (freda undique exactandum), von welchen dem Träger der öffentlichen Gewalt bei gerichtlichem Austrag eines gemeinen Friedensbruches $^1/_3$ als Gebühr zustand, während $^2/_3$ an den König abgeliefert werden mußten, oder Zeugen (Treubürgen) zu entbieten (fidejussores tollendum) oder um Freie, unfreie Hintersassen und Insassen des Klosters selbst prozessualischem Zwang zu unterwerfen (ad homines suos tam ingenuos quam et servientes seu accolatus ipsius monasterii distringendum), d. h. also weder in strafrechtlichen noch in privatrechtlichen Sachen über die Muntleute des Klosters richterliche Funktionen auszuüben. Ebenso wenig soll er das Muntgebiet betreten dürfen, um fiskalische Ansprüche geltend zu machen (nec ullas redibitiones publicas requirendum nec exactandum, quod ad partem fisci exinde redibetur), zu denen außer den schon oben genannten $^2/_3$ aller Friedensbußen alle Zölle gehörten, die innerhalb der Freiung lagen, oder um die als servitium regis bezeichneten Naturalleistungen der Untertanen zu beanspruchen. Das servitium regis bestand in der Verpflichtung, dem Könige nebst Gefolge, den Mitgliedern des königlichen Hauses sowie den Königsboten und allen Personen, die durch schriftlichen Sonderbefehl des Königs (tractoria) sich auswiesen, Herberge und Unterhalt d. h. Gastung zu gewähren (mansiones et paratas facere) und die nötigen Beförderungsmittel als Pferde und Wagen zur Verfügung zu stellen.

Die Befreiung von diesem servitium konnte indes nur eine teilweise sein; denn dem König persönlich blieb immer das Recht vorbehalten, das gefreite Gebiet zu betreten oder durch seine missi betreten zu lassen und somit auch die genannten Leistungen zu beanspruchen, während alle übrigen fiskalischen Gefälle nunmehr an das Kloster Lorsch übergingen. Ebenso wenig wurden von der Befreiung berührt: Heerbann, Burgwerk nebst Wachtdienst, Brücken- und Straßenbau bei Anliegerschaft, die als allgemeine Untertanenpflichten auch in dem gefreiten Gebiet bestehen blieben.

Aber auch die Befreiung von der Gerichtsbarkeit der öffentlichen Gerichte beschränkte sich trotz des Ausdrucks integra emunitas anfangs nur auf die sog. niedere Gerichtsbarkeit[16]). Für alle causae maiores d. h. alle Strafsachen, welche an das Leben gingen, sowie Prozesse um Freiheit und Eigen, blieb auch weiterhin das Grafengericht als echtes (ungebotenes) Thing (mallus legitimus oder publicus, placitum legitimum oder publicum oder commune concilium) den Immunitätsleuten des Klosters Lorsch gegenüber noch zuständig, nur mußte jetzt Ladung und Urteilsvollstreckung durch Requisition bei dem Immunitätsherrn erfolgen und bei peinlichen Sachen dessen Vermittlung nachgesucht werden. Dadurch gewann aber der Abt von Lorsch in letztgenannten Fällen das Recht einer Sühneinstanz. Erst wenn

---

[16]) Schröder, D. R. § 25.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Sühneversuch erfolglos blieb, konnte die verletzte Partei vor dem Grafengerichte Klage erheben und der Immunitätsherr mußte dann den Angeklagten an das Grafengericht ausliefern oder selbst für ihn die Verantwortung übernehmen.

Ja selbst in den causae minores, d. h. in allen Fällen um Schuld (Bußklagen und Klagen aus Schuldverträgen) und fahrende Habe (Mobilien) blieb für die Lorscher Immunitätsleute das öffentliche Niedergericht (minus placitum) des Centenars zuständig, wenn es sich um Händel der Immunitätsleute mit Personen außerhalb der Immunität handelte, aber der Abt konnte dann den Mitvorsitz neben dem judex publicus einnehmen.

Sonach erstreckte sich die Exemtion der Abtei Lorsch von der öffentlichen Gerichtsbarkeit eigentlich nur auf die niedere Gerichtsbarkeit und zwar bei Streitsachen der Immunitätsleute unter einander. Indes erweiterte sich die Kompetenz der Immunnitätsgerichte der Lorscher Äbte wohl bald auf alle causae minores ihrer Hintersassen, namentlich da, wo durch große Schenkungen und Erwerbungen fast aller Grund und Boden in die Hände der Abtei und damit die Bewohner in das vielgestaltige Verhältnis der Abhängigkeit kamen. Ebenso bildete auch die herrschaftliche Sühneinstanz den Ausgangspunkt zur Erweiterung der Zuständigkeit der Immunitätsgerichte.

Natürlich konnte der Abt von Lorsch die ihm durch das Privileg gewährten Rechte nicht selbst ausüben, sondern er bedurfte dazu besonderer Immunitätsbeamten, früher agentes, missi, judices, seit den Karolingern (ad)vocati, rogati, defensores oder wegen ihrer richterlichen Funktionen auch Schultheiße (causidici) und Centenare genannt. Der gewöhnliche Ausdruck für die Immunitätsrichter war jedoch Vögte. Da sich nun die Immunitätsherrschaft Lorsch bald über viele Gaue erstreckte, z. B. um das Jahr 900 herum auf 85, so mußten viele Vögte ernannt werden. Ihre Einsetzung erfolgte anfangs in Gegenwart des betreffenden Gaugrafen und unter Mitwirkung der Freien seines Sprengels, gelegentlich wohl auch durch den König selbst, später aber durch freie Ernennung des Abtes[17]).

Mit diesen richterlichen Funktionen wurde in der Regel ein in dem betr. Gau begüterter Mann, Adelige und Freie oder später Ministeriale des Klosters, betraut und das Immunitätsgericht unter seinem Vorsitz bewegte sich ganz in den Formen eines gebotenen oder Schöffengerichts. Für seine Mühewaltung erhielt der Vogt irgend ein Klostergut zu Lehen oder eine Anweisung auf den Bezug bestimmter Abgaben in Geld oder Naturalleistungen. Solche advocati Lorschs werden zwar erst seit König Ludwig dem Deutschen in den Urkunden genannt, darunter mehrere Male Grafen[18]), aber unzweifelhaft waren sie alsbald nach der Freiung Lorschs notwendig und deshalb auch vorhanden.

Eine Erweiterung der Kompetenz dieser grundherrlichen Immunitäts- oder

---

[17]) Abt Bruning, 1037—1043, droht z. B. in Urkunde Nr. 120 allen Vögten, die seinen Erlaß nicht befolgen, Amtsentsetzung an, also muß er auch über ihre Wahl verfügen. Und ein Erlaß des Königs Heinrich III. vom Jahre 1046 (Nr. 121) setzt die Wahl der advocati durch den Abt und seine Nachfolger ausdrücklich voraus.

[18]) C. L. Nr. 1922 (wo der Graf Adelhard provisor monasterii sancti Nazarii genannt wird) 53, 56, 59, 76. 95, S. 189, Nr. 139, 141, 143, S. 200 und 224, Nr. 153 etc.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vogteigerichte lassen spätere Urkunden unzweideutig erkennen. So werden in einem Edikt Heinrichs II. vom Jahre 1023 (C. L. Nr. 95), das wegen beständiger Friedensbrüche zwischen den familiae (unfreien Muntleuten) des Bischofs von Worms und des Abtes von Lorsch erlassen wurde, die beiderseitigen advocati aufs eindringlichste ermahnt, alle innerhalb ihres Bezirks (in advocatione) begangenen Frevel (omnis injustitia) unnachsichtlich zu ahnden. Insbesondere werden als Strafe für Hausfriedensbruch, begangen in vermessener Absicht (ausu temerario) und mit bewaffneter Hand, um einen Menschen zu töten oder zu berauben, im Falle des Mißlingens (wenn der Angegriffene nicht zu Hause ist) schimpfliches Scheren und Schinden (tollere capillos et corium), d. h. Strafe an Haut und Haar für alle Beteiligten und für den Anstifter (dux et princeps, auctor) noch Brandmarkung mit glühendem Eisen auf beide Backen (combustio), im Falle des Gelingens (Totschlags) aber für alle Teilnehmer die beiden Strafen und für den Urheber außerdem noch die Entrichtung eines Wergeldes an den Herrn des Erschlagenen und eine entsprechende Sühne an seine Verwandten festgesetzt, während die Tötung ohne böse Absicht (innocens) an einem beliebigen Orte dem Falle des Mißlingens entsprechend behandelt werden soll. Indes soll auch die Ablösung durch Geld (compositio) zulässig sein, und werden als Bußtaxen 10 Pfund Denare, d. h. $10 \times 240 = 2400$ Silberpfennig à 15 Pfg. Silbergewicht jetziger Prägung, also ca. 360 Mk., aber bei dem damaligen Silberwerte etwa das Zehnfache dieser Summe angesetzt, eine Strafe, die von den Beteiligten wohl kaum aufzubringen war. Da nun vermessentliche Tötung, Hausfriedensbruch und Raub sich nach germanischem Recht als schwere Friedensbrüche qualifizierten, so hätten sie selbst bei der milderen Auffassung des Mittelalters von amtswegen durch die öffentliche Macht geahndet, also vor dem öffentlichen Gerichte der Grafen verhandelt werden müssen[19]), wie dies auch aus Urkunde Nr. 119 unter Heinrich III. ersichtlich ist, wo sich ein gewisser Heinrich von Frummenstet in Thüringen nebst Nachkommen und Eigenleuten libera manu (mit freier Hand, d. h. durch symbolische Auflage der Hände auf den Hochaltar) in die Munt des Lorscher Abtes ergibt und ihn als selbsterwählten advocatum et magistrum anerkannt, exceptis quattuor causis, sc. vitae, de furto, de praeda et si quid de rebus ecclesiae (Lorschs) agendum fuerit, in welchen Fällen sie vor dem öffentlichen Gerichte verantwortlich (placiti cogendos) sein wollen.

Dieselbe Kompetenzerweiterung zeigt ein Erlaß Heinrichs IV. 1046 (C. L. Nr. 121), worin er omne jus, quod ad nostram regalem respicit manum, in mancipiis ad curtem Gannitam (Gent) nominatam pertinentibus dem Kloster Lorsch überträgt, ea sc. ratione, ut nullus comes, vicecomes aut alia quaelibet judiciaria persona in eisdem mancipiis aliquam deinceps habeat sui juris exercendi potestatem sive ad placitum suum constringendi seu bannum persolvendi (Königsbann ausüben), nisi praedictus abbas suique successores et quem ipsi (sc. abbas et successores) advocatum elegerint.

Und endlich zwingt uns eine Urkunde vom Jahre 1071 (C. L. Nr. 131) geradezu, dem Fürstabt von Lorsch die volle Gerichtsbarkeit zuzusprechen. Denn hier befreit

---

[19]) Schröder D. R. § 12 u. 36.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abt Ulrich die Lorscher curia in Lützelsachsen im Lobdengau von dem principalis mallus (Ungebodending) bei Leutershausen (Stalbühl) und unterstellt sie der Propstei Altenmünster. Diese Änderung des Gerichtsstandes bedurfte zwar der königlichen Genehmigung (C. L. Nr. 132), aber sie erweist auch den Abt von Lorsch im Besitz der hohen Vogtei.

So darf es uns denn nicht wunder nehmen, wenn das anfänglich beschränkte Verbot des introitus, der exactio und districtio des befreiten Gebietes und seiner Schutzbefohlenen durch die öffentlichen Beamten spätestens in der Ottonenzeit[20]) zu einer uneingeschränkten Exemtion des gefreiten Gebietes von der niederen Gerichtsbarkeit des Centenars wie der hohen Vogtei des Grafen sich gestaltete, und der Lorscher Abt von da an in seiner Immunität als Inhaber der ganzen Gerichtsbarkeit über seine freien und unfreien Muntleute erscheint[21]).

Durch das Immunitätsprivileg Karls d. Gr. vom Jahre 772 wurde der Grund gelegt zu der reichsfürstlichen Stellung der Abtei Lorsch. Ihr Kriterium ist nicht etwa die freie Abtswahl, die selbstverständlich an die Zustimmung (assensus) des Königs gebunden blieb und erst durch die königliche inthronizatio sanktioniert wurde, zuweilen aber auch ganz wegfiel oder zu einer bloßen Form herabsank, sondern die Ausübung königlicher Hoheitsrechte in dem ganzen gefreiten Gebiet. Diese Hoheitsrechte sind die Erhebung bisher königlicher Gefälle und Abgaben zu eigner Nutzung, zu denen sich im Laufe der Zeit noch Jagd und Fischerei, Straßen, Zoll, Markt und Münzregalien gesellten, und vor allem eigner Gerichtsstand, wenn auch anfänglich nur im Niedergericht. Vollendet wurde diese fürstliche Stellung durch die Übertragung der vollen Gerichtsbarkeit, der niederen wie hohen Vogtei. Denn dadurch wurde die Fürstabtei Lorsch zu einer grundherrlichen Grafschaft oder, besser gesagt, einer Reihe grundherrlicher Grafschaften, deren Besitz und Hoheitsrechte der König als ein Reichslehen an den jeweiligen Abt anfangs mit dem Abtsstab als Reichskirchenlehen, seit 1122 durch Investitur mit dem Szepter als Szepterlehen vergab.

Die Belehnung mit dem Szepter bedingte bis ins 13. Jahrhundert nur das Recht der persönlichen Gerichtsverwaltung. Da aber diese der Abt wegen seiner geistlichen Würde und wegen seines weiten Gebietes nicht selbst verwalten konnte, brauchte er, wie oben bemerkt, eine große Anzahl richterlicher Beamten. Die niedere Gerichtsbarkeit verwalteten advocati, die anfangs unter Mitwirkung der Grafen als königlicher Beamten, in deren Sprengel der gefreite Streubesitz Lorschs lag, aber bald von dem Abte selbst frei gewählt und installiert wurden, womit ihre Gerichtsbarkeit als rein territoriale Angelegenheit des Fürstabtes von Lorsch galt. Die Amtsbezirke dieser Vögte beschränkten sich nicht auf die einzelnen Grafschaften, sondern erstreckten sich auf das Gesamtgebiet des Klosters Lorsch. Die hohe oder

---

[20]) Immunitätsprivilegium Ottos d. Gr. 956 (Nr. 70), 963 (Nr. 72), 972 (Nr. 78) und Ottos II. 975 (Nr. 79). Ich weiß sehr wohl, daß diese Urkunden teilweise als unecht betrachtet werden, aber dürfte die Steigerung der richterlichen Gewalt des Fürstabtes nicht die öftere Einschärfung des königlichen Willens notwendig gemacht haben? Jedenfalls sind stichhaltige Gründe für ihre Unechtheit nicht vorgebracht. [21]) Man vergleiche dazu ähnliche Verhältnisse in anderen reichskirchlichen Immunitätsgebieten bei Schröder § 49,4.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gräfliche Gerichtsbarkeit des Muntgebietes verwalteten sogenannte Stiftsvögte, die immer dem Herren-, meistens sogar dem Fürstenstande selbst angehörten. Da ihre Gerichtsbarkeit hauptsächlich peinliche Sachen, d. h. den Blutbann umfaßte, dessen Ausübung den Geistlichen durch das kanonische Recht untersagt war und theoretisch bis in die Zeit des Papstes Bonifaz VIII. blieb, trotz mannigfacher Ausnahmen seit dem 11. Jahrhundert, so hatte der Abt von Lorsch nur das Recht ihrer Präsentation, während die förmliche Übertragung der hohen Gerichtsbarkeit (bannus regius oder imperialis), weil sie Reichssache blieb, durch die sog. Bannleihe auf Grund eines in die Hand des Königs zu leistenden Amtseides erfolgte.

Als solche Stiftsvögte (advocati ecclesiastici) im engeren Sinne interessieren uns hier nur die des Oberrheingaus, in dessen Gebiet das Kloster Lorsch selbst lag, und des benachbarten Lobdengaus.

Der natürliche Stiftsvogt für das Muntgebiet des Klosters Lorsch im Oberrheingau war der Graf desselben. Infolge der zahlreichen Stiftungen und Erwerbungen innerhalb dieses Gaues[22]) gehörte der größte Teil desselben dem Kloster Lorsch, und der oberrheinische Gaugraf war eigentlich ein Herr ohne Land, hatte also genügend Zeit, seines Nebenamtes zu walten, zumal da den Grafen im Gegensatz zu den niederen Vogteien die Kumulation von öffentlichen Ämtern gestattet war. Nach der Gründung der Feste Starkenburg im Jahre 1065 mögen dann hauptsächlich die oberrheinischen Gaugrafen dies Burglehen von Lorsch empfangen haben. Mit der Auflösung der alten Gauverfassung im 12. Jahrhundert verschwinden auch die oberrheinischen Gaugrafen, und ihre Stelle nehmen die Burggrafen von Starkenburg als Lorscher Lehensträger und Stiftsvögte ein. Sie wurden aus adeligen Herren oder Lorscher Ministerialen genommen. Solche Burggrafen oder wenigstens Burgmannen erscheinen bereits im Anfang des 13. Jahrhunderts ziemlich häufig, so 1206 ein Hugo, 1208 ein Heinrich, 1217 wieder ein Hugo, 1222 ein Heinrich und sein Bruder Peter, 1223 ein Godefried der Stammelere von Starkenburg neben Graf Godefrid von Schauenburg[23]), und am Ende der Selbständigkeit der Fürstabtei Lorsch 1224 bezw. 1228 treten auch bereits die Grafen von Katzenellenbogen (Lichtenberg) als Lorscher Lehensträger von Starkenburg und Auerbach in unseren Gesichtskreis[24]), die zukünftigen Erben eines nicht geringen Teils der verblaßten Lorscher Herrlichkeit.

Diese Stiftsvögte übten die hohe Vogtei auf dem Lindesberge oder Landesberge bei Heppenheim a. d. B., einer uralten Malstätte, in den herkömmlichen Formen des Grafengerichtes aus. Es bildete damals wie in der Folge zugleich das Appellationsgericht oder den Oberhof für die Lorscher Unter- oder Zentgerichte im Oberrheingau, die an verschiedenen Orten abgehalten wurden. Mit dem Verfall der alten Gauverfassung verfiel zwar auch das alte gräfliche Landgericht zu Heppenheim, aber an seine Stelle traten die einzelnen Zentgerichte und übernahmen seine Funktionen, so die Zentgerichte zu Heppenheim, Fürth i. O., Gernsheim und seit 1525 auch zu Zwingenberg a. d. B. und andere. Aus einem Weistum vom Jahre 1430 ersehen wir z. B., daß vor dem Zentgericht auf dem Landesberge nach alter Rechts-

---

[22]) C. L. 1—166 passim, 167—273 und dann noch öfters. [23]) K. Christ in Mannheimer Geschichtsblätter 1904 und 1905 und die daselbst mitgeteilten Urkunden Nr. 37, 42, 58, 59, 70, 74.

[24]) Ebenda Nr. 82.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gewohnheit noch abgeurteilt wurde über: Mord, Brandt, Rauberey, Dieberey, Notzucht, Ketzerey sowie über Körper- und Grenzverletzungen[25]). Auch in seiner jüngeren Form blieb das Heppenheimer Zentgericht noch das Obergericht für die genannten Zentgerichte, wie Heppenheim auch ein Verwaltungsmittelpunkt oder Oberamt wurde. Zwar wechselte unter der Herrschaft der Rechtsnachfolger Lorschs, nämlich Kurmainz von 1232 an und während der Pfandinhaberschaft von Kurpfalz 1462—1623 die Einteilung des Amtes Starkenburg wiederholt, aber immer blieb es im Mittelpunkt eines größeren Verwaltungs- und Gerichtsbezirks. Nach einer sehr interessanten und lehrreichen Beschreibung des Amtes Starkenburg von 1590[26]) zerfiel es z. B. in 4 Zenten:

a. Erste Zent Heppenheim. „In dieße Zent gehören volgende Städt, Dörffer und Fleckhen: Heppenheim und die Zugehörigen Sechs Dorff, als Heppenheim, Obernheimbach, Undernheimbach, Kirschhaußen, Sonderbach, Erlenbach (Walderlenbach) und Erbach, Benßheim sampt dem Dorff Fellheim (Fehlheim) Ist ein burgerschaft, Lorsch und Kleinhaußen Ist ein gemein, Kleinrohrheim, Bürstadt, Bibliß, Zell, Grunau, Schönbergkh, Wilmeshaußen, Reichenbach, Hohenstein, Gaidenheim (Gadernheim), Railenbach (Raidelbach), Lautern, Rimpach, Zotzenbach, Elmßhausen, Knoden, Breidenwießen, Schannenbach, Schirbach, Mittershausen, Laudenwechnitzs, Mitlechtern, Igelspach, Alberspach.“ In den 12 Dörfern Zell—Elmshausen hat übrigens Kurpfalz nur die zentbaren Sachen, die „Nider und Civilobrigkheit aber hat der graff von Erbach, Trägt solche von Churf. Pfaltzs zu lehen,“ und Zotzenbach gehört nur „mit der Holß Zentt“ zu Heppenheim, sonst aber zur Zent Mörlenbach.

b. Die Ander Zent. Wirdt genannt die Fürther Zentt. Darin gehören: Fürth, Farnbach, Brombach, Krenckhelnbach (Kröckelbach), Crumbach, Culmbach (Kolmbach), Lörtzelbach, Weschnitz, Altenlechtern, Steinbach, Hiltersclingen.

c. Die dritte Zentt. Wirdt genanntt die Mörlenbacher Zentt. Darzu gehören: Mörlenbach, Weyer, Obernlieberßbach, Großbreidenbach, Kleinbreidenbach, Mackhenheim, Niedern Mombach, Zotzenbach, Undernlieberßbach, Schnornbach.

d. Die Vierte Zent. Wirdt genannt die Aptsteinacher Zentt. Darzu gehören: Obern Aptsteinach, Niedern Aptsteinach, Lutzelbach, Kocherbach, Aspach (Aschbach), Waldt Michelbach, Hertenrodt, Waldgadenheim (Gadern), Tressel, Lörlenbach (Löhrbach), Cunzenbach, Bartzigmühll (Hof), Dürnellenbach, (Nidern)flockhenbach.

Übrigens wurde noch am Anfang des 19. Jahrhunderts auf dem Landesberg bei Heppenheim das Hoch oder Blutgericht abgehalten.

Auch in dem benachbarten Lobdengau, wenigstens in seinem westlichen Teil von der Bergstraße bis an den Rhein, besaß die Abtei Lorsch den größten Teil von Grund und Boden, wie die Schenkungen unwiderleglich dartun[27]). Dem gegenüber war der Bischof von Worms, zu dessen Sprengel der Lobdengau gehörte, ein armer Mann, und das mag nicht zum wenigsten den Anlaß zu den jahrhundertelangen Eifersüchteleien und Streitigkeiten gegeben haben, von denen die Lorscher Chronik und manche Urkunde ein beredtes Zeugnis ablegen. Daß demnach der Abt von Lorsch

---

[25]) Dahl, Beschreibung des Fürstentums Lorsch, Urkunden S. 77 ff. [26]) Kopialbuch Nr. 882 im Karlsruher General-Landesarchiv fol. 151—235. [27]) C. L. Nr. 274—818 und passim.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit auch in diesem Gebiete mancher advocati und auch eines Stiftsvogtes bedurfte, liegt auf der Hand, ganz abgesehen davon, daß die Urkunden dies vielfach beweisen.

So kam bei der Auflösung der Gauverfassung die hohe Vogtei über die Lorscher Muntleute bald an die Pfalzgrafen bei Rhein. Als erster Rheinpfalzgraf tritt uns hier Godefrid unter Heinrich V. entgegen. Er stammt aus dem Geschlechte der Grafen von Kalw im Murrgau und war der angesehenste Ratgeber Heinrichs V., von dem er 1113 die Würde eines lothringischen bezw. rheinischen Pfalzgrafen erhielt; er starb 1130. Dieser wußte sich von dem simonistisch gewählten und durch eine Verschwörung vertriebenen Abt Benno (1107—1119) als Lohn für seine Unterstützung bei dessen Zurückführung sieben Fürsten d. h. Vollehen des Klosters zu verschaffen, die nach seinem Tode an seinen Schwiegersohn, den Herzog Welf, mit Zustimmung des Abtes Diemo, Bennos Nachfolger übergingen[28]). Nach ihm waltete der Rheinpfalzgraf Hermann[29]) seines Amtes als Lorscher Stiftsvogt und dann Konrad von Schwaben[30]), ein Halbbruder Kaiser Friedrichs I. Dieser Konrad ist seit 1147, dem Tode seines Vaters Friedrich, Herzog von Schwaben und Inhaber der rheinfränkischen Familiengüter der Staufen. Ihm folgt als Rheinpfalzgraf und Stiftsvogt von Lorsch der Welfe Heinrich der Lange, Herzog von Sachsen-Braunschweig, Sohn Heinrichs des Löwen, vermählt mit Agnes von Hohenstaufen, der Tochter des bisherigen Pfalzgrafen Konrad[31]). Er vererbt die Rheinpfalz und damit die pfalzgräfliche Schutzvogtei über den Lorscher Besitz im Lobdengau auf seinen Sohn Heinrich den Jüngeren[32]), der indes nur kurze Zeit, bis 1214 seines Amtes waltete. Denn als Friedrich II. zur Kaiserwürde gelangte, nahm er dem mit Otto IV. verbündeten Welfen die Rheinpfalz und übertrug sie 1214 an Ludwig I. aus dem gut hohenstaufisch gesinnten Hause der Wittelsbacher[33]), bei dem sie gegen sechs Jahrhunderte verblieb.

Diese Rheinpfalzgrafen übten also die hohe Vogtei über die Lorscher Besitzungen im Lobdengau aus. Die allgemeine Dingstätte, mallus principalis, für Blut und Eigentumssachen im Lobdengau war der Stalbühel[34]) zwischen Ladenburg, Schriesheim, Heddersheim und Leutershausen. Daß diese Dingstätte auch für die Muntleute des Klosters Lorsch im Lobdengau zuständig war, zeigt eine Urkunde des Fürstabtes Ulrich vom Jahre 1071 (C. L. Nr. 131). Denn hierin eximiert dieser Abt die Lorscher curia in Lützelsachsen mit ihrer familia und ganzem Zubehör von den alljährlich stattfindenden 3 ungebotenen Dings bei der curtis Leutershausen und unterstellt sie der Jurisdiktion des Propstes von Altenmünster. Der Wortlaut der betr. Stelle ist: ut familiam eiusdem curiae ab omni gravetudine et molestia immunem redderemus, a tribus principalibus mallis, qui vulgo „Ungebodending" vocantur, quibus ad curtim Liutershusen annuatim manniebantur (mannitio - mannire, ur-

---

[28]) C. L. Nr. 133 und S. 231 und W. Schultze, die fränkischen Gaugrafschaften in Rheinbayern, Rheinhessen, Starkenburg und Württemberg 1897 S. 342 f. [29]) C. L. Nr. 150 anno 1147. [30]) C. L. 254 ff., Nr. 159; Christ, Mannh. Geschichtsblätter 1904,5 Nr. 13, 20, 22. [31]) Christ ebenda, 1197 — Nr. 27 und 28, 1208 — Nr. 42, 1211 — Nr. 44. [32]) Christ ebenda 1213 — Nr. 46. [33]) Ebenda 1214 Nr. 48. [34]) Nach Christ l. c. Urkunde 72 von den Stallen = Stühlen der Schöffen genannt, also Gerichtsstellenhügel. Vielleicht ist so auch Stallenkandel mit dem Schimmelberg (Schinderberg?) bei Waldmichelbach als eine Zent oder Gerichtsstätte aufzufassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sprünglich Mahnung — mahnen seitens des Klägers, ist seit dem 9. Jahrhundert = bannitio-bannire d. h. Ladung durch den öffentlichen Richter) eam omnibus modis absolvimus, soli praeposito in Aldenmunster suisque fratribus omni possessione, omni subjectione, omni functione perpetuo servituram. Da diese Verfügung königlicher Bestätigung bedurfte, so wurde sie eingeholt und in demselben Jahre gewährt (C. L. Nr. 132). Die Einholung der königlichen Bestätigung zu dieser Änderung des Gerichtsstandes beweist, daß es sich hier um eine Reichssache handelt und nicht um eine rein territoriale Sache des Abtes, als welche die niedere Gerichtsbarkeit damals galt (cf. oben S. 33). Es ist deshalb nicht richtig, wenn Christ[35]) behauptet, daß für die Lorscher Gebiete im Lobdengau die Dingstätte bei Heppenheim zuständig gewesen sei, wenn auch einzelne Gebiete wie Scharrhof und Viernheim nach der Auflösung der alten Gauverfassung dort dingpflichtig waren. Ebenso wenig liegt ein Grund vor mit Christ[36]) darin nur ein Lorscher Hofmark oder Hubegericht zu erblicken. Denn abgesehen von der Einholung der königlichen Bestätigung und der ganzen Art der Benennung dieses Gerichtes als eines Ungebodendings mit 3 maliger Hegung jährlich, nennt der Abt dies Gericht einfach nach dem ihm eignen Hof oder Dorf Leutershausen, bei dem ja der Stalbühl wirklich lag. Und warum sollte er seine Eigenleute von seinem eignen Hofmark oder Hubegericht entbinden, über das er doch im Gegensatz zu den von ehr- und ländergierigen advocati gehegten hohen Vogteigerichten noch am ehesten sein ungehindertes Verfügungsrecht bewahren konnte?

Indes wurde die erbliche Obervogtei der Wittelsbacher Pfalzgrafen von den Lorscher Fürstäbten und ihrem Erben, dem Mainzer Erzbischof Siegfried II., dem König Heinrich, der Sohn Kaiser Friedrichs II., im Jahre 1228 die hohe und niedere Vogtei sowie die Verwaltung des Klosters Lorsch übertragen hatte, erfolgreich bestritten. Derselbe ließ dann die ganze Gerichtsbarkeit über das Lorscher Gebiet im Oberrhein und Lobdengau von dem Burggrafen von Starkenburg mit Hilfe seiner Untervögte ausüben[37]). Daß aber trotzdem der Streit um die Vogtei über das ehemalige Kloster Lorsch zwischen Pfalz und Mainz nicht ruhte, beweisen unter anderem die Urkunden aus den Jahren 1247, 1300 (Dahl, Urkundenband S. 38/40), wie überhaupt die Teilung in den Besitz der Lorscher Verlassenschaft zwischen beiden lange Zeit zu Krieg und Verheerungen Anlaß gab[38]).

Für das Amt des Burggrafen zu Starkenburg und seiner Untervogteien kamen teils vorher teils nachher alle die freien Herrn oder Lorscher Ministerialen in beiden Gauen in Betracht, die von Lorsch bezw. Kurmainz Lorscher Gebiet zu Lehen trugen. So erscheint in den Urkunden eine stattliche Reihe von Herren und Vasallengeschlechtern, die zwischen Main und Neckar, namentlich aber an der Bergstraße entlang, seßhaft waren, wie die Herren von Katzellenbogen (Lichtenberg), Eschollbrücken, Frankenstein, Bickenbach, Auerbach, Lindenfels, Schlierbach, Bensheim, Starkenburg, Weinheim (Windeck), Strahlenburg, Schriesheim, Handschuhsheim,

---

[35]) M. G. 1905 zu Urkunde 82 Anm. 95 und in Vom Rhein 1907 S. 20. [36]) Vom Rhein 1907, 4 zu Urkunde 25 Anm. 13. [37]) M. G. 1905, Urkunde 82 Anm. 95. [38]) Fritz Wittmann, die Burg Windeck bei Weinheim a. d. B. in M. G. 1901, Nr. 1—3 und eine Urkunde vom Jahre 1346 (M. G. 1903, S. 251), worin Ludwig der Bayer den Streit um Weinheim schlichtet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hirschberg (bei Leutershausen), Schauenburg (bei Dossenheim) etc. Daß diese advocati zum Teil ebensolche oppressores ecclesiae und pestes waren wie die Rheinpfalzgrafen (Palatini comites), die der Chronist witzig und grimmig palatini canes nannte, weil sie nicht nur ihren Gerichtsbann mißbrauchten, sondern auch viel Klostergut an sich rissen, ist ein wenig erfreuliches Zeit- und Sittenbild.

§ 2. Schenkungen und Vermächtnisse an das Kloster Lorsch.

Schenkungen und Vermächtnisse waren nach germanischem wie mittelalterlichem Rechte gleich Kauf und Tausch ein Rechtsgeschäft[1]). Dies vollzog sich „mit Hand und Mund", d. h. durch eine symbolische Handlung und formelhafte Worte. Die Handlung bestand bei den Westgermanen in der Überreichung einer Waffe, bes. des Geeres (gairethinx, thinx = donatio, thingare = donare), doch genügte auch das bloße Berühren des Speeres durch die Gegenseite, was manufirmatio oder Handfeste genannt wurde. Allmählich trat an Stelle des Speeres ein Stab (festuca), Rohr oder Strohhalm (stipula), deren Überreichung oder Zuwurf in den Schoß festucatio oder stipulatio hieß.

Landübertragungen insbesondere wurden nach germanischer Weise auf dem Grundstück selbst durch Übergabe oder Schoßwurf einer Handvoll Erde, eines Halmes oder Zweiges nebst dem Handschuh (wanto oder (w)andelang) vollzogen. Indem der Empfänger den Handschuh anzog, hatte und war er die vestita manus, die gewerte Hand, weshalb der Akt auch investitura oder Gewere hieß (ahd. giweri, werjan = vestire). Sonach war der Handschuh das eigentliche Wahrzeichen der Herrschaft über ein Grundstück. Bei Gebäuden wurde als Wahrzeichen des Objektes ein Türpfosten, bei Kirchen das Glockenseil (signum) oder die Altardecke überreicht. An den Akt der Investitur schloß sich eine gemeinsame Begehung der Grenze (Umfahrt) und die feierliche Besitzräumung (exitus, exitum dicere) seitens des Veräußerers oder Schenkers. Das ganze Rechtsgeschäft hieß sala = traditio, von goth. saljan = tradere (s. o. S. 25).

Das altgermanische Recht kannte nur den Barvertrag, wonach an Ort und Stelle Leistung und Gegenleistung stattfand, also Unentgeltlichkeit selbst bei Schenkungen ausgeschlossen war. Landübertragungen konnten naturgemäß erst dann ungehindert sattfinden, als die ursprüngliche Feldgemeinschaft dem Privateigentum gewichen war. Dieser Umwandlungsprozeß war zur Zeit Chlodewichs schon im Gange, wurde durch ein Gesetz Chilperichs, welches das bisherige ausschließliche Nachfolgerecht der Söhne in der Hufe auch auf die Töchter, Brüder und Schwestern ausdehnte, beschleunigt und in der Karolingerzeit, von einzelnen Beschränkungen abgesehen, zu Gunsten des Privateigentums entschieden. Sonach kommen zur Zeit des Klosters Lorsch nur zwei Arten von Schenkungen in Betracht, nämlich die von Königsgut und Privateigentum. Königsgut war teils alles herrenlose, also nicht in Privatbesitz übergegangene Land, zu dem sich auch alle öffentlichen Wasser- und Landstraßen geseliten, da nach fränkischer Rechtsauffassung dem König über alle diese Dinge ein Obereigentum (Bodenregal) zustand, teils die ad opus regis, also in unmittelbarem Eigentum verwalteten Krongüter. Privateigentum war das erbliche

[1]) Schröder l. l. §§ 11, 28, 35, 59, 61.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und teilbare, entweder schon angebaute oder mit Zustimmung der Feldgemeinschaft aus der Almende als Neurodung ausgeschaltete Land (Bifang). Solches Beifangland konnte bis eine Hufe und noch mehr umfassen. Wie weit die Zersplitterung dieses erblichen Grundeigentums selbst in der Karolingerzeit schon fortgeschritten war, lehren die Urkunden allenthalben.

Neben die germanische Übertragung von Land auf dem Grundstück selbst trat schon in fränkischer Zeit in Anlehnung an das römische Vulgarrecht die Übertragung außerhalb des Grundstücks durch schriftliche Urkunde (traditio cartae, testamenti, epistolae) oder, richtiger gesagt, die Verbindung beider Übertragungsformen. Die Urkunde wurde vor Zeugen (testes, die gegebenenfalls auch als fidejussores, Gewerbürgen, eintraten, in der Regel Nachbarn oder doch Stammesgenossen des Veräußerers) aufgenommen und die volksrechtlichen Investitursymbole mitgebracht und gleichzeitig übergeben. Gewöhnlich legte man das Pergament mit diesen Symbolen und dem Schreibzeug belastet auf den Boden, von dem der Veräußerer es aufnahm und dem Schreiber überreichte (Urkunden aufnehmen!) Nach der Aufnahme erklärte der Veräußerer durch Überreichung oder Schoßwurf der festuca die Auflassung (exfestucatio), d. h. den Verzicht auf die Gewere, oft wurde auch die festuca (stipula) mit den Investitursymbolen auf die Urkunde gelegt oder an sie angeheftet und mit dieser dem Bedachten überreicht oder zugeworfen. Daher in den Urkunden der Ausdruck stipulatione subnixa, d. h. mit unten angeheftetem Halm, eine Redewendung, die in späterer Zeit ihre sinnliche Bedeutung verlor und etwa soviel wie „in aller Form rechtens" sagen wollte. Diese Investitursymbole werden auch vadia (Pfand, Wette, Wahrzeichen) genannt, da sie die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts gewährleisteten.

Bei Übertragungen im Auslande, d. h. außerhalb der Grafschaft, in welcher der betr. Gegenstand lag, bediente sich der Veräußerer in der Regel eines Stellververtreters als Salmannes, der die Urkunde bei der Investitur dem Bedachten übergab. Bei Übertragungen von Land im In- und Auslande blieb aber die reale Investitur des Bedachten an Ort und Stelle unerläßlich und wurde daselbst nachher entweder von dem Veräußerer selbst oder in seiner Abwesenheit von den Gewerebürgern als Salmännern oder Treuhändern vollzogen. Im Laufe des Mittelalters kam indes der umständliche Investiturakt nach und nach in Wegfall, und es blieb als regelmäßige Form der Eigentumsübertragung an Grundstücken nur die Auflassung übrig, die mit Halm und Mund erfolgte, indem der vom Auflasser dargereichte Halm von dem Erwerber oder Salmann ergriffen wurde. Dagegen trat als Regel die gerichtliche Auflassung ein, die durch ihre Öffentlichkeit, Gerichtszeugnis, Gerichtsurkunden und Eintrag in die Stadtbücher oder Landtafeln die Auflassung gegen Anfechtung sicher stellte. Die Königsurkunden waren unanfechtbar, während das auf eine Privaturkunde gegründete Besitzrecht jeder Zeit angefochten werden konnte, zumal diese Urkunden immer formloser wurden und vielfach den bloßen notitiae wichen, die jeder Beweiskraft entbehrten.

Seit dem 9. Jahrhundert ließen geistliche Grundherrschaften die für sie ausgestellten Urkunden sammeln, und diesem Beispiel folgte auch das Kloster Lorsch im 12. Jahrhundert, indem mehrere Mönche ein Kopialbuch anlegten, das in seinem 1.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Teile die bedeutsamsten Urkunden namentlich von Königen und Fürsten zugleich zu einer Chronik verarbeitet aufweist, während in seinem 2. Teil die Schenkungsurkunden im wesentlichen nach Gauen geordnet, freilich mit mancherlei geographischen Irrtümern durchsetzt und stark gekürzt erscheinen.

Diese Rechtsnormen und Bräuche lassen die Kauf-, Tausch- und Schenkungsurkunden des berühmten Lorscher Kopialbuches mehr oder minder deutlich erkennen; es kann daher von einem Nachweis im einzelnen füglich abgesehen werden.

Unter den Vermächtnissen, die namentlich für die Früh- und Entwickelungsgeschichte des Klosters Lorsch besonders wichtig sind, nimmt neben den schon oben besprochenen die Schenkung der Mark Heppenheim durch Karl d. Gr. am 20. Januar 773 (C. L. Nr. 6) die bedeutsamste Stellung ein. Zwar habe ich über dieses Denkmal schon ausführlich gehandelt[2]), muß aber erneut zu dieser Frage Stellung nehmen, da die der Schenkungsurkunde angehängte Grenzangabe von Christ[3]) mehr oder weniger als auf einer Fälschung des 10. oder 11. Jahrhunderts beruhend angesehen wird.

Ein Hauptbedenken Christs ist der große Umfang der Mark von Heppenheim, die plötzlich neben anderen Teilen die selbständige Mark Bensheim und Bürstadt umfasse. Hiergegen ist nun vor allem zu betonen, daß die Grenzangabe ausdrücklich unterscheidet zwischen dem Königssdorf Heppenheim und dem zu ihm gehörigen königlichen Bannforste (Haec est descriptio marchae sive terminus silvae etc.), daß also in den limites hauptsächlich die Grenzen dieses Bannforstes angegeben, aber alle innerhalb derselben gelegenen und bereits selbständigen volksmäßigen Siedelungen oder Marken von der Schenkung gar nicht berührt werden. Die Richtigkeit dieser Auslegung wird aber auch durch den Codex Laureshamensis indirekt bestätigt.

Daß das Königsdorf Heppenheim mit seiner speziellen Landmark in den Besitz des Klosters Lorsch überging, beweist die Tatsache, daß bei der Aufzählung der Schenkungen im Oberrheingau (C. L. Nr. 167—273) nicht eine einzige Landschenkung während der Karolinger- und Ottonenzeit aus dieser Gemarkung namhaft gemacht wird, was doch wegen der Nähe des Klosters und des Beispieles aller übrigen damals schon vorhandenen Dorfgemarkungen des Oberrheingaues ohne jeden Zweifel geschehen wäre, wenn nicht das Obereigentumsrecht über die ganze Gemarkung Heppenheim im Jahre 773 an Lorsch übertragen worden wäre. Erst unter den sog. oblationes posteriores, die nach 1180 von dritter Hand in dem Lorscher Kopialbuch aufgezeichnet sind (Nr. 3810—3836), erscheinen unter den 34 unbedeutenden oblationes von Heppenheim (Nr. 3813/4) neben den von Lorsch zu Zinsleihe daselbst bereits vergabten Lorscher Gütern (übrigens auch nur kleine Parzellen neben 1 huba von ca. 60 Morgen) 16 geringfügige Schenkungen (mit dedit und dederunt bezeichnet), die wie erstere mehr oder minder alle aus Neurottland entstanden und so zins-

[2]) Programmbeilage des Bensheimer Gymnasiums 1905.

[3]) Mannh. Geschichtsblätter 1902, 3 zu Urkunde Nr. 23 und „Vom Rhein" 1907, 2 zu Urkunde XIV, nach dem Vorgange von M. Huffschmid, Oberrheinische Zeitschrift N. F. VI 1891, S. 105 ff., der die Grenzangaben von 773 und 795 als formlos und jedes amtlichen Charakters entbehrend überhaupt verwirft. Seine Beweisführung ist indes nicht bindend, trotz recht beachtenswerter Einzelheiten, die mir bei meiner Anm. 2 genannten Arbeit wie der ganze Aufsatz unbekannt geblieben waren.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

pflichtiges Eigentum der Rodenden geworden sein mögen, während der größte Teil des Lorscher Besitzes daselbst durch villicatio d. h. Meiereiwirtschaft selbst verwaltet oder auf Zins an die unfreien Hintersassen verliehen worden sein muß, wie die notitiae hubarum beweisen, wo 3 hubae dominicales et 28 hubae serviles genannt werden (C. L. Nr. 3663).

Das gleiche Bild zeigt auch der Teil der Heppenheimer Mark, der östlich von der Bergstraße im Odenwald gelegen ist, d. h. der Bezirk des Königsforstes Heppenheim. Hier bestanden zwar zur Zeit der Schenkung 773 schon einzelne kleinere Ansiedelungen, namentlich dem Laufe der Weschnitz entlang, aber sie waren unbedeutend, und der überwiegende Teil des Geländes bestand tatsächlich in Wald. Was demnach an eigentlichen dorfmäßigen Siedelungen hier sich findet, verdankt erst einem großartigen Kulturwerk der Fürstabtei Lorsch seine Entstehung, so daß alle diese Dorfschaften wirklich grundherrliche Dorfschaften Lorschs waren. Dieser große Besitz erscheint daher, so weit er in Wiesen und Ackerland bestand, entweder in Zinsleihe an Grundholde vergeben oder in Eigenverwaltung von Meiereien (villicationes) Lorschs, an die der Zins zu entrichten war. Einen Hauptmittelpunkt bildete die principalis curia zu Furde, d. h. der fürstabteiliche Verwaltungshof zu Fürth an der Weschnitz. In der descriptio hubarum et pensionum ad curiam furde (C. L. Nr. 140) werden als zur curia Fürth gehörig bezeichnet die Dorfschaften: Fürth, Fahrenbach, Brombach, Krumbach, Weschnitz, Kröckelbach, Kolmbach, Steinbach, Altlechtern, und in allen diesen sind soviel Hubengüter (die, weil im Gebirge gelegen, 30 bis 60, ja noch mehr Morgen Landes umfassen konnten), daß neben den in Eigenverwaltung oder Zinsleihe Lorschs befindlichen Ländereien kein nennenswertes Privateigentum übrig bleibt. Dasselbe gilt von Rimbach, Zotzenbach, Reisen, Liebersbach, Birkenau, die schon 877 als Lorscher Lehen vergabt sind (C. L. Nr. 40), von Mörlenbach, in dem 6 hubae dominicales und 29 hubae serviles Lorsch gehören (C. L Nr. 3663), von Löhrbach und Trösel, wo 1071 (C. L. Nr. 132) 14 hubae nebst Wald bezw. 8 hubae als Lorscher Besitz genannt werden, von Beedenkirchen, wo 1071 nicht weniger als $20^1/_2$ hubae und 7 areae (Hofstätten) Lorscher Eigentum sind (C. L. Nr. 132), wenngleich es von dem Chronisten S. 171 als spätere Erwerbung unter Abt Bruning 1037—1043 bezeichnet wird, also ursprünglich nicht zur Mark Heppenheim gehörte (cf. meine Arbeit 1905, S. 30, Anm. 2), von Alsbach, Auerbach (C. L. Nr. 1539, 3811, 3835, wo der Zins (census) per villicum an die Lorscher Klosterbrüder eingeht), von Laudenbach (C. L. S. 169, Nr. 153, 3814), Hemsbach (C. L. Nr. 3669, 3818—21, 3832) u. s. w. Diese sind allesamt von Anfang an herrschaftliche Dörfer, in denen Grund und Boden Lorsch gehörte. Denn nur so erklärt sich die auffallende Tatsache, daß in denselben entweder überhaupt keine Schenkungen an Lorsch gemacht wurden oder nur ganz unbedeutende, die ohne Zweifel aus Neurodungen entstanden, deren Bearbeitung (laboratus) nach mittelalterlichem Rechte Eigentum schuf. Daß dem so gewesen sein muß, beweist endlich der Umstand, daß in dem östlich an den Oberrhein- und Lobdengau anstoßenden Wingarteibargau, der nicht zu Lorsch gehörte und doch auch einen sehr großen Waldbestand hatte, verhältnismäßig wieder sehr viele Schenkungen an Lorsch vorkommen (Nr. 2800—2904 und 3654), die alle schon unter Pippin, Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. gemacht wurden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es bleiben also nur noch die 2 Gemarkungen Weinheim und Bensheim innerhalb der Grenzen des Königsforstes Heppenheim übrig, in denen nachweislich das Obereigentumsrecht durch die Schenkung vom Jahre 773 nicht an Lorsch kam. Der Grund hierfür kann wohl nur der sein, daß sie damals schon als selbständige Gemarkungen bestanden und mit einer marca scarrita versehen waren[4]). So konnte dann auch innerhalb dieser Dorfschaften sehr viel privates Eigentum an Lorsch verkauft oder verschenkt werden, ja diese Eigentumsübertragungen an Lorsch nahmen in kurzer Zeit einen solchen Umfang an, daß auch hier fast aller Grund und Boden dem Kloster gehörte, die 2 Siedelungen also wie so manche andere schon im Jahre 795 als grundherrliche Dorfschaften der fürstlichen Abtei gelten konnten[5]).

Aus diesen Gründen und Erwägungen kann ich daher Christ nicht zustimmen, welcher die der Schenkungsurkunde beigefügte Grenzbeschreibung als Fälschung verdächtigt. Vorstehende Ausführungen gelten indes zunächst nur für die erste Grenzangabe, während die zweite vom Jahre 795 (limites qui supra) durch die Einbeziehung der Mark Bürstadt in die Schenkung vom Jahre 773 allerdings ein post hoc, ergo propter hoc zu enthalten scheint, auf das ich schon früher (l. l. 28) aufmerksam gemacht habe. Aber deswegen die zweite Grenzangabe selbst zu verwerfen, ist m. E. ebensowenig angängig, wie wegen der kleinen Unstimmigkeit, die zwischen ihr und der ersten Grenzangabe besteht. Denn das Inquisitionsverfahren vom Jahre 795 konnte denn doch zu teilweise anderen Ergebnissen führen, wenn Gegenansprüche der Grafen des Wingarteiba und Lobdengaus bezw. der Bischöfe, zu deren Sprengel beide gehörten, zu berücksichtigen waren, ja es spricht sogar für die Echtheit, daß Lorsch diese Schmälerung seines Gebietes zwischen Itterbach, Neckar und Ulfenbach mitteilt, wenngleich der Verlust im Südosten durch einen Gewinn im Westen (Bürstadt) wieder ausgeglichen erscheint. Und mußte schließlich im Jahre 795 Bürstadt nicht wirklich als dem Kloster Lorsch gehörig angesehen werden, nachdem die hochangesehene Abtei seit mehr als 3 Dezennien in seinem Gebiete lag, nachdem sie durch die Schenkungen der Familie des Grafen Kankor und vieler anderer einen großen Teil seines Grundes und Boden bereits in ihren Besitz gebracht und seit mehr als zwei Dezennien ihre grundherrliche Muntwaltschaft über einen großen Teil seiner Bewohner ausgeübt hatte? Im Gegenteil, es wäre höchst unnatürlich gewesen, wenn die jüngere Grenzfestsetzung die Muttergemeinde Bürstadt als Mitgift und Erbe ihrer großen Tochter Lorsch ausgeschlossen hätte.

Worin ferner das Formlose und jedes amtlichen Charakters Entbehrende der Grenzbeschreibung bestehen soll, wie Huffschmid meint[6]), ist im Hinblick auf ähnliche Schenkungen nebst beigefügten Grenzangaben wie Michelstadt (C. L. Nr. 20 und 21), Viernheim (C. L. Nr. 64 und 65) und Bannforst im Odenwald (C. L. Nr. 92 und 93) nicht ersichtlich.

Wenn weiter derselbe Gelehrte[7]) fragt, warum der Chronist die für Lorsch so ungemein wichtigen Originalurkunden über die Mark Heppenheim nicht mitgeteilt hat, und daraus folgert, daß sie nie echt in der überlieferten Gestalt vorhanden waren,

---

[4]) Für Bensheim und die Ausdehnung seiner Mark darf ich auf meine Ausführungen l. l. S. 40 verweisen. [5]) Ein besonderer Nachweis für diese Tatsachen ist überflüssig, da die Urkunden ihn leicht führen lassen. [6]) A. a. O. S. 110. [7]) Ebenda S. 112.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so bemerke ich, daß kein stichhaltiger Grund für ihre Unechtheit vorgebracht ist.

Einen schlagenden Beweis endlich für die Richtigkeit der Grenzangaben von 773 bildet das Wildbannsprivileg vom 12. Mai bezw. 18. August 1012, das Lorsch über den größten Teil desselben Gebietes erhielt[8]). Nachdem Karl d. Gr. das königliche Obereigentumsrecht an dem Königsforst Heppenheim an Lorsch übertragen hatte, war es nur eine folgerichtige Maßnahme, wenn Heinrich II. in diesem Gebiete, zu dem seit 819 noch die Mark Michelstadt, ein Geschenk Einhards, gehörte, auch den königlichen Wildbann, d. h. das Jagd- und Fischereirecht sowie die Aufsicht darüber an Lorsch übertrug. Zwar erwirkte der Abt Poppo in dem ersten Privileg gleichzeitig auch den Wildbann über den Teil des Odenwaldes, der zum Lobdengau und damit zum Bistum Worms gehörte, aber gegen diese letztere Verleihung protestierte Worms, und so wurde nach einem unter Graf Poppo stattgehabten und durch eidliche Schöffenaussagen erhärteten Grenzfestsetzungsverfahren (litigium) durch König Heinrich II. selbst am 18. August 1012 zu Nierstein eine Urkunde ausgestellt, welche den Wildbann im Odenwald zwischen Worms und Lorsch teilte und zwar auf Grund der schon im Jahre 773 von Frankel im Ulfenbachtal bis an die Bergstraße bei Högi südlich von Weinheim festgelegten Südgrenze der Mark Heppenheim[9]). Wenn Worms weitergehende Ansprüche gehabt hätte, so wären diese damals gewiß geltend gemacht worden, während andererseits die Schlichtung des Streites in dem genannten Sinne auf Grund vereidigter Schöffenaussagen gerade beweist, daß Lorsch sich auf alte und verbriefte Rechte berufen konnte, die Worms nicht zu erschüttern in der Lage war. Dies ist um so schwerwiegender, da Heinrich II. den Lorscher Ansprüchen nicht sehr hold gesinnt gewesen sein muß. Wenigstens schenkte derselbe auch den königlichen Wildbann in dem großen Reichsforst forehahi zwischen Bergstraße, Rhein und Neckar im Jahre 1002 an Worms, trotzdem der größte Teil von Grund und Boden innerhalb desselben Lorsch gehörte, welches Holzschlag und Forstgerechtigkeit, ja selbst die hohe Gerichtsbarkeit in seinem Gebiete beanspruchte.

Über andere Schenkungen und Erwerbungen des Klosters Lorsch zu sprechen muß ich mir, so lohnend die Aufgabe auch wäre, versagen, da dies außerhalb des Rahmens meiner Untersuchung liegt.

Schlußbetrachtung.

In Kap. I der vorstehenden Arbeit glaube ich den Nachweis erbracht zu haben, daß das praedium Lauresham des Grafen Kankor und seiner Mutter Williswinda auf einer ehemaligen Insel südöstlich vom Seehof gesucht werden darf, daß das Gut mit-

[8]) C. L. Nr. 92, bezw. Dahl, Urkunden, S. 36 f., Heft I Nr. 4. [9]) Demnach sind meine Ausführungen a. a. O. S. 34 zu erweitern. Man vergleiche auch Huffschmid, O. Z. N. F. IV S. 105 ff. und Vortrag über die Geschichte der Odenwaldforsten von Prof. Dr. H. Hausrath im Mannheimer Altertumsverein am 4. Febr. 1905 und seine Besprechung durch Christ in Mannheimer Geschichtsblätter 1905 Nr. 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

samt der auf ihm zu Ehren der Apostel Petrus und Paulus von ebendenselben errichteten Kirche nebst Kloster 763 an den Metzer Erzbischof Ruotgang geschenkt wurde, daß die Übertragung der Gebeine des hl. Nazarius ebendahin März 764 erfolgte, daß in demselben Jahre Gundeland, der Bruder Ruotgangs, als zweiter Abt des Klosters Lorsch sein Amt antrat, daß unter demselben die Erbauung einer größeren Kirche nebst Kloster zu Ehren derselben Apostelfürsten auf einem eigens zu diesem Zwecke von Thuringbert geschenkten großen Stück Landes (Bezirk des heutigen Klosterhofes) 767 in Angriff genommen und 774 unter Übertragung der Gebeine des hl. Nazarius in dieselbe feierlich eingeweiht wurde, und daß von da an das Mutterkloster auf oben genannter Insel den Namen vetus monasterium d. h. Altenmünster führte.

In Kap. II versuchte ich dann, die Grundlagen der Machtentwicklung des Nazariusklosters und der Fürstabtei Lorsch darzustellen und damit zugleich der Bedeutung seiner Privilegien wie Erwerbungen gerecht zu werden und die Richtigkeit der Heppenheimer Markbeschreibung darzutun.

Ich folgte bei dem Gange meiner Untersuchungen im wesentlichen der Sprache der Urkunden des Codex Laureshamensis, die, von der Unzuverlässigkeit des Chronisten in Zeitangaben abgesehen, sich mit der Lorscher Tradition sehr wohl vereinigen ließen, und nahm gegen andere Ansichten nur insoweit Stellung, als dies unbedingt notwendig war.

Ein folgender Teil soll daher die Probe auf die Tragfähigkeit dieser Ergebnisse machen, indem die Ausgangsgeschichte des selbständigen Klosters Lorsch und insbesondere die Schicksale des Klosters Altenmünster sowie die spätere Tradition nebst den sich daran knüpfenden Kontroversen einer eingehenden Betrachtung unterzogen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

samt der auf ihm zu E
teten Kirche nebst Klos
daß die Übertragung d
in demselben Jahre Gu
Lorsch sein Amt antra
nebst Kloster zu Ehren
von Thuringbert gesch
hofes) 767 in Angriff g
zarius in dieselbe feier
auf oben genannter Ins

In Kap. II versu
Nazariusklosters und d
deutung seiner Privileg
der Heppenheimer Mar

Ich folgte bei der
der Urkunden des Code
nisten in Zeitangaben a
einigen ließen, und nah
unbedingt notwendig w

Ein folgender Te
nisse machen, indem di
insbesondere die Schick
nebst den sich daran kn
zogen werden.

von ebendenselben errich-
uotgang geschenkt wurde,
hin März 764 erfolgte, daß
zweiter Abt des Klosters
ng einer größeren Kirche
eigens zu diesem Zwecke
irk des heutigen Kloster-
g der Gebeine des hl. Na-
da an das Mutterkloster
l. h. Altenmünster führte.
r Machtentwicklung des
nd damit zugleich der Be-
erden und die Richtigkeit

wesentlichen der Sprache
zuverlässigkeit des Chro--
radition sehr wohl ver-
soweit Stellung, als dies

gfähigkeit dieser Ergeb-
igen Klosters Lorsch und
wie die spätere Tradition
enden Betrachtung unter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf